

Gemeinde Hille

Sachbereich 3.1

Bebauungsplan Nr. 100 „Westlich Mühlenheide“

12. Änderung des Flächennutzungsplans

Gemeinde Hille, Ortschaft Südhemmern

Begründung – Teil II

Teil II: Umweltbericht

Verfahrensstand:

Beschlussfassung 08.01.2026

Aufgestellt in Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Sachbereich 3.1 Gemeinde Hille



Planungsbüro Rinteln

Stadtplanung
Landschaftsplanung

AM SPIELPLATZ 2, 31737 RINTELN
TEL. 05262-99033, FAX 05262-99035
E-MAIL: ILB.Rinteln@t-online.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	5
2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	5
3	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans	6
4	Art und Umfang des Vorhabens, Festsetzungen im Bebauungsplan	8
5	Sonstige planerische Vorgaben	9
5.1	Landschaftsplanung	9
5.2	Nationalpark	9
5.3	Naturpark.....	9
5.4	Naturschutzgebiete	9
5.5	FFH-Gebiete.....	10
5.6	Planungsrelevante Arten.....	11
5.7	Geschützte Biotop gemäß § 42 LNatSchG	11
5.8	Gebiete zum Schutz der Natur	11
5.9	Verbundflächen	11
5.10	Artenspektrum	11
6	Festlegung des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung.....	12
7	Räumlicher und inhaltlicher Untersuchungsumfang, verwandte Untersuchungsmethodik	13
7.1	Räumliche Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	13
7.2	Methodik	14
8	Betrachtung der Auswirkungen auf die Schutzgüter	15
8.1	Schutzgut Mensch.....	16
8.1.1	Allgemeines / Bestand.....	16
8.1.2	Auswirkungen auf den Menschen	18
8.1.2.1	Luftschadstoffe	18
8.1.2.2	Lärm	18
8.1.2.3	Erschütterung	19
8.1.2.4	Strahlen.....	19
8.1.2.5	Lichtemission	20
8.1.2.6	Gerüche	20
8.1.2.7	Abfälle	20
8.1.2.8	Erholungs- und Freizeitnutzung.....	20
8.1.2.9	Starkregen	21
8.1.3	Maßnahmen	21
8.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere und biologische Vielfalt	21
8.2.1	Biotop, Pflanzen	21
8.2.2	Tiere	22
8.2.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere	23
8.2.4	Maßnahmen	24
8.3	Schutzgut Boden	24
8.3.1	Allgemeines / Bestand.....	24
8.3.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	25
8.3.3	Maßnahmen	25
8.4	Schutzgut Wasser	26
8.4.1	Allgemeines / Bestand.....	26
8.4.1.1	Grundwasser	26
8.4.1.2	Wasserschutzgebiete	26
8.4.1.3	Oberflächengewässer.....	27
8.4.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	27
8.4.3	Maßnahmen	27
8.5	Schutzgut Klima und Luft	27
8.5.1	Allgemeines / Bestand.....	27
8.5.2	Auswirkungen auf das Klima	27
8.5.3	Maßnahmen	27
8.6	Schutzgut Orts- und Landschaftsbild, Kulturgüter, Sachgüter	28

8.6.1	Allgemeines / Bestand.....	28
8.6.1.1	Landschafts- und Ortsbild.....	29
8.6.1.2	Bau- und Bodendenkmäler	29
8.6.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Denkmäler	30
8.6.3	Maßnahmen	30
9	Wechselwirkungen	31
10	Prognose und Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	32
10.1	Schutzgut Mensch.....	32
10.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere und die biologische Vielfalt	32
10.3	Schutzgut Boden	33
10.4	Schutzgut Wasser	33
10.5	Schutzgut Luft / Klima (Luftschadstoffe)	33
10.6	Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild	33
11	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	33
12	Eingriffs- und Ausgleichsbilanz	33
12.1	Prüfen des Eingriffstatbestandes	33
12.2	Ermittlung des erforderlichen Ausgleichsbedarfs.....	33
12.3	Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich	34
13	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	36
14	Allgemein verständliche Zusammenfassung	36
15	Auswahl von Literatur- und Quellenverzeichnissen	38

Abbildungen

Abb. 1:	Übersicht (Ohne Maßstab).....	6
Abb. 2:	Abgrenzung Bebauungsplan und Flächennutzungsplan (ohne Maßstab).....	7
Abb. 3:	Entwurf Feuerwehrrätehaus (ohne Maßstab)	8
Abb. 4:	Landschaftsschutzgebiete im Umfeld des Geltungsbereiches (ohne Maßstab).....	9
Abb. 5:	Naturschutzgebiete im Umfeld des Geltungsbereichs (ohne Maßstab)	10
Abb. 6:	Fundorte Tiere im Umfeld des Bebauungsplanes.....	11
Abb. 7:	Bestand am 09.01.2025 (ohne Maßstab).....	17
Abb. 8:	Starkregenhinweiskarte für NRW des BGK (ohne Maßstab).....	21
Abb. 9:	Wasserschutzgebiet im Umfeld des Bebauungsplanes (ohne Maßstab)	26
Abb. 10:	Landschaftsbild – Ortschaft Südhemmern (ohne Maßstab)	29
Abb. 11:	Denkmale im Umfeld des Geltungsbereichs – Ortschaft Südhemmern (ohne Maßstab) 30	
Abb. 12:	Bebauungsplan - Vorentwurf (Maßstab 1 : 2.000).....	34

Tabellen

Tab. 1:	Wesentliche baubedingte Auswirkungen auf die Umweltbelange	15
Tab. 2:	Wesentliche anlagenbedingte Auswirkungen auf die Umweltbelange	16
Tab. 3:	Wesentliche betriebsbedingte Auswirkungen auf die Umweltbelange	16
Tab. 4:	Denkmalgeschützte Gebäude im Umfeld des Geltungsbereiches	31
Tab. 5:	Berechnung des Kompensationsbedarfes	35

Abkürzungen

@LINFOS	Landschaftsinformationssammlung
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BBergG	Bundesberggesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FNp	Flächennutzungsplan
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
LG	Landschaftsgesetz NRW
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LWaldG	Landeswaldgesetz
NSG	Naturschutzgebiet
ÖPNV	öffentlicher Personennahverkehr
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
TA- (Lärm, Luft)	Technische Anleitung
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
Kap.	Kapitel
StrWG	Straßen und Wege Gesetz
NRW	Nordrhein-Westfalen

1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung der Bauleitpläne für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Gemäß § 2 a BauGB ist der Umweltbericht ein gesonderter Teil der Begründung. Die inhaltliche Gliederung des Umweltberichtes ist durch Anlage 1 BauGB vorgegeben. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung der unterschiedlichen Belange zu berücksichtigen.

2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Für das Bebauungsplanverfahren ist die Eingriffsregelung nach § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 14, 18 BNatSchG und dem Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) zu beachten. Nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz und nach § 30 LNatSchG NRW sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieser Gesetze Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Für die Planung sind vor allem die nachfolgenden Gesetze und Verordnungen zur Beurteilung heranzuziehen.

Das BImSchG dient gemäß § 1 dazu, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind gemäß § 3 Abs. 1 Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen. Grundsätzlich ist für die Bauleitplanung der in § 50 BImSchG formulierte Trennungsgrundsatz relevant. Danach sind Baugebiete mit Flächen für den Gemeinbedarf (Feuerwehr) oder anderen schutzbedürftigen Nutzungen einerseits und emittierende oder störfallanfällige Nutzungen andererseits räumlich zu trennen.

Die TA-Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Sie enthält u.a. für die einzelnen Baugebietstypen im Sinne der BauNVO konkrete Lärmimmissionsrichtwerte. Der Bereich mit Flächen für den Gemeinbedarf ist im Baugesetzbuch keiner allgemeinen Art der baulichen Nutzung zugeordnet. Aufgrund seiner Art der Nutzung kann der Bereich aber nach § 6 der BauNVO als Mischgebiet oder nach § 6a der BauNVO als Urbanes Gebiet angenommen werden. So empfiehlt die TA-Lärm außerhalb von Gebäuden im Mischgebiet Lärmimmissionsrichtwerte von 60 dB(A) tags (6-22 Uhr) und 45 dB(A) nachts (22-6 Uhr). Die Vorschriften der TA-Lärm sind u.a. bei der Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Feuerwehrgerätehauses zu beachten.

Die DIN 18005 Schallschutz im Städtebau gibt Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der städtebaulichen Planung. Sie enthält in Beiblatt 1 schalltechnische Orientierungswerte im Rahmen der Neuplanung von Flächen, von denen Schallemissionen ausgehen und auf vorhandene oder geplante schutzwürdige Nutzungen einwirken können. Die Orientierungswerte entsprechen im Wesentlichen denen der TA-Lärm. Die Norm gilt nicht für die Anwendung in Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben.

Im Landesnaturschutzgesetz NRW ist der Schutz von bestimmten Gebieten verankert. Dazu zählen alle im Abschnitt III genannten Schutzgebiete, die Natura 2000-Gebiete. Außerdem ist der Schutz von bestimmten Teilen von Natur und Landschaft verankert, zu denen u.a. die nach § 42 LNatSchG geschützte Biotopie zählen. Der Schutzstatus und evtl. Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeiten regelt das Gesetz bzw. die konkrete Schutzgebietsverordnung. Im Umweltbericht wird geprüft, inwieweit geschützte Gebiete bzw. Landschaftsteile von der Planung beeinträchtigt werden.

Der Geltungsbereich liegt in keinem ausgewiesenen naturschutzrechtlichen Schutzgebiet. Gesetzlich geschützte Biotopie befinden sich nicht im Plangebiet.

Im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) als Rahmengesetz des Bodenschutzes sind die Ziele in § 1 vorangestellt. Danach ist Zweck des Gesetzes, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Gemäß § 1a Satz 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Im Plangebiet befindet sich eine Ackerfläche. Sie wird größtenteils überbaut. Die Wirkung der Planung auf das Schutzgut Boden soll im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Berücksichtigung finden.

3 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Das zivilgesellschaftliche Engagement hat eine herausgehobene Bedeutung für die Gestaltung der Gemeinde und ist dementsprechend zu stärken und ist deshalb Anlass für den Bau des Feuerwehrgerätehauses.

Durch die Gemeinde Hille wurde eine Standort-Alternativprüfung durchgeführt; in der zunächst 7 Standorte in den Ortschaften Südhemmern in die nähere Auswahl gekommen sind. Innerhalb der Suche wurden durch die Gemeinde bereits Flächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten nicht weiter betrachtet. Dadurch ist der Suchbereich bereits erheblich verkleinert worden.



Abb. 1: Übersicht (Ohne Maßstab)

Quelle: Gemeindeverwaltung Gemeinde Hille, Sachbereich 3.1

Ziel der Bauleitplanung ist die rechtsverbindliche Festsetzung einer *Fläche für den Gemeinbedarf* gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 1 Abs. 1, Nr. 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie die Darstellung eines Dorfgebietes. Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll als Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB mit einer Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden.

Es ist geplant, auf einer Fläche von 5.284 m² die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Feuerwehrgerätehausneubau für die Löschgruppen Nordhemmern und Südhemmern zu schaffen sowie auf einer Fläche von ca. 3.716 m² ein *Dorfgebiet* (MD) festzusetzen. Die Gesamtgröße des Bebauungsplanes beträgt somit 9.000 m². Im Flächennutzungsplan wird noch zusätzlich der Parkplatz des Museums als Dorfgebiet dargestellt. Die Flächennutzungsplanänderung umfasst damit ca. 11.600 m².

Ziel der Gemeinde ist es, im Sinne des Gesetzes über Brandschutz, zum Schutz der Bevölkerung vorbeugende und abwehrende Maßnahmen zu gewährleisten

1. bei Brandgefahren (Brandschutz),
2. bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) und
3. bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz).

Gleichzeitig soll ein nördlich der *Fläche für den Gemeinbedarf* vorhandenes Wohngebäude als *Dorfgebiet* (MD) festgesetzt werden, um eine rechtsverbindlich städtebauliche Darstellung des Gebäudes zu erreichen. Im Flächennutzungsplan wird zusätzlich der südlich angrenzende Parkplatz des Museums als Dorfgebiet dargestellt. Für die neu darzustellende Fläche eines Dorfgebietes (MD) von ca. 6.316 m² in der Ortschaft Südhemmern werden insgesamt ca. 16.200 m² Bauflächendarstellung aus dem FNP herausgenommen. Da diese Flächen in ihrer jetzigen Form als Landwirtschaftliche Fläche bzw. Grünfläche erhalten bleiben, ist eine Eingriffsbilanzierung für diese Flächen nicht erforderlich.

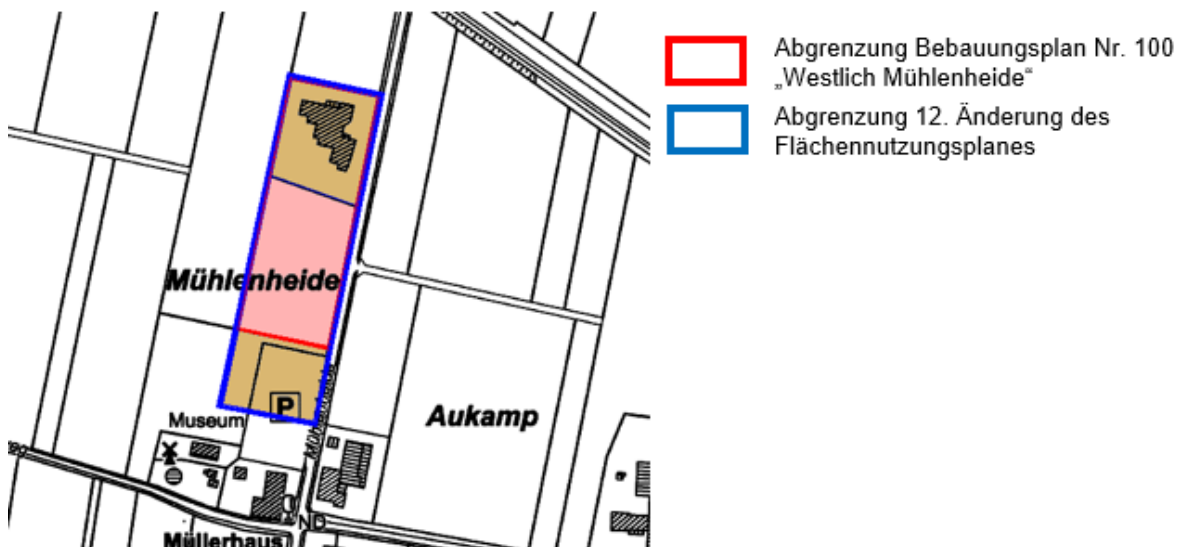


Abb. 2: Abgrenzung Bebauungsplan und Flächennutzungsplan (ohne Maßstab)

Quelle: Gemeindeverwaltung Gemeinde Hille, Sachbereich 3.1

Gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 1f können im Außenbereich im Falle der Änderung zu Wohnzwecken neben den bisher nach Absatz 1 Nummer 1 zulässigen Wohnungen höchstens fünf Wohnungen je Hofstelle entstehen.

Der Bestand an Mietwohnungen geht in Deutschland seit Jahren zurück.

Um in der großen Hofstelle mehr Wohnungen zu ermöglichen, soll für diesen Bereich der Bebauungsplan Nr. 100 „Westlich Mühlenheide“ neben der Fläche für die Feuerwehr im nördlichen Bereich ein *Dorfgebiet* (MD) festgesetzt werden. Damit wird Wohnraum in Hille sowie gleichzeitig eine sinnvolle Nachnutzung alter Hofstellen gefördert.

Im Flächennutzungsplan soll der südliche Teil im Bereich des Parkplatzes des Museums mit als Dorfgebiet dargestellt werden, um die Nutzung planungsrechtlich an das vorhandene Dorfgebiet anzuschließen.

4 Art und Umfang des Vorhabens, Festsetzungen im Bebauungsplan

Die städtebauliche Konzeption, die diesem Bebauungsplan zugrunde liegt, beruht auf der Absicht, für die beiden Löschgruppen Nordhemmern und Südhemmern einen gemeinsamen Standort zu entwickeln von dem aus alle potenziellen Einsatzorte schnell erreicht werden können.

Auf der Fläche für den Gemeinbedarf sind eine Feuerwehr sowie ergänzend sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sowie gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen einschließlich der erforderlichen Stellplätze, Garagen und Carports und Nebenanlagen zulässig.

Mit der Festsetzung soll eine Nutzung zumindest von Teilen des Feuerwehrgebäudes durch örtliche Vereine (Sportvereine, Deutsches Rotes Kreuz, Singgruppen etc.) ermöglicht werden.

Die Höhe soll die umstehenden Gebäude nicht überragen und wird daher auf 9 m bezogen auf den Geländebezugspunkt von 53,6 m NHN festgesetzt.

Die Zufahrt erfolgt über die Straße *Mühlenheide*. Der nördliche Bereich stellt eine Bestandsbebauung dar, die so erhalten werden soll.



Abb. 3: Entwurf Feuerwehrgerätehaus (ohne Maßstab)
Quelle: Gemeinde Hille

Auf dem Grundstück für die Feuerwehr sind die Stellplätze vorgesehen, die nach Baurecht erforderlich sind. Die Stellplätze (ohne Zufahrten bzw. Fahrbahn) sind zur Erhöhung der Versickerungsfähigkeit mit einer wasser- und luftdurchlässigen Pflasterung zu befestigen, die keinen höheren Abflussbeiwert als 0,7 haben, z.B. Rasengittersteine, Fugenpflaster, Betonverbundpflaster mit entsprechendem Prüfzeugnis/Nachweis. Unabhängig von der Teilversickerung auf den Stellplatzflächen ist für das anfallende Regenwasser der Dachflächen und der sonstigen befestigten Flächen soweit möglich an den Regenwasserkanal anzuschließen oder zu versickern oder zurückzuhalten.

Die Fläche soll durch eine Hecke eingegrünt werden.

Im Bereich des Dorfgebietes (MD) finden keine wesentlichen baulichen Veränderungen statt. Hier sollen die im Bestandsgebäuden vorhandenen und gegebenenfalls im Bestandsgebäude neu entstehenden Wohnungen planungsrechtlich gesichert werden.

Der südliche Bereich des Parkplatzes bleibt auch in seinem jetzigen Bestand bestehen.

5 Sonstige planerische Vorgaben

Hier werden die im Nahbereich der Anlagen liegenden Schutzgebiete nach §§ 23 – 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie schutzwürdige Biotope genannt, die im LINFOS dargestellt sind.

5.1 Landschaftsplanung

Der Geltungsbereich liegt außerhalb der Landschaftsschutzgebiete LSG-3420-004 „LSG-Altkreis Minden“ und LSG-3518-001 „LSG-Allgemeine Landschaftsschutzgebiete“.

In den Textteilen der Landschaftspläne werden keine planungsrelevanten Arten aufgeführt.



Abb. 4: Landschaftsschutzgebiete im Umfeld des Geltungsbereiches (ohne Maßstab)

Quelle <https://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>

Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet

Es erfolgt keine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes, da es sich um siedlungsgeprägte und siedlungsnahen Flächen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes handelt.

Die Rahmenbedingungen zur langfristig gesicherten Erhaltung des Landschaftsschutzgebietes werden nicht eingeschränkt. Das Entwicklungspotential bleibt unverändert.

5.2 Nationalpark

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 100 „Westlich Mühlenheide“ und der Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen in keinem Nationalpark.

5.3 Naturpark

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 100 „Westlich Mühlenheide“ und der Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen in keinem Naturpark.

5.4 Naturschutzgebiete

Im näheren Umfeld des Geltungsbereiches liegen keine Naturschutzgebiete.

Ca. 500 m südlich des Geltungsbereichs liegt das Naturschutzgebiet MI-003 „Bastauwiesen“

- Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*).

NSG Bastauwiesen

Die Schutzausweisung ist für das Naturschutzgebiet erforderlich

- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen,
- wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes,
- zum besonderen Schutz und zur Entwicklung der Vogelarten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG (EU-Vogelschutzrichtlinie) bezieht, sowie regelmäßig vorkommender Zugvögel,

die in diesem Teilbereich des EU- Vogelschutzgebietes 3618-401 "Bastauniederung" auftreten, und ihrer Lebensräume,

- das Gebiet ist für folgende Vogelarten, auf die sich Artikel 4 der EU- Vogelschutzrichtlinie bezieht, sowie für folgende regelmäßig vorkommende Zugvögel von gemeinschaftlichem Interesse:

Arten, die im Gebiet brüten:

Bekassine (*Gallinago gallinago*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Krickente (*Anas crecca*), Knäkente (*Anas querquedula*), Löffelente (*Anas clypeata*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Tafelente (*Aythya ferina*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

Arten, die Nahrungsgäste bzw. Durchzügler sind:

Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Kranich (*Grus grus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Uhu (*Bubo bubo*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Wespenbussard (*Pernis ptilorhynchus*) (auf die Teilfläche des EU- Vogelschutzgebietes angepasster Auszug aus dem Natura 2000 Standarddatenbogen)

- sowie zur Bewahrung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der folgenden Arten gemäß Anhang II der FFH- Richtlinie sowie deren natürlichen Lebensräume:



Abb. 5: Naturschutzgebiete im Umfeld des Geltungsbereichs (ohne Maßstab)

(Quelle: <https://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>)

Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet

Aufgrund der Entfernung, der dazwischenliegenden Straßen und Bebauungen und da keine Eingriffe in die Naturschutzgebiete erfolgen, kommt es zu keiner direkten Beeinträchtigung der Naturschutzgebiete. Die Rahmenbedingungen zur langfristig gesicherten Erhaltung des Naturschutzgebietes und der Lebensräume für die genannten Tierarten werden nicht eingeschränkt. Das Entwicklungspotential bleibt unverändert.

5.5 FFH-Gebiete

Im Plangebiet selbst und auch in näherer und weiterer Entfernung sind keine FFH-Gebiete vorhanden. Etwa 4 km weiter westlich befindet sich das FFH-Gebiet DE-3618-301 Großes Torfmoor, Altes Moor. [Das Vogelschutzgebiet DE-3618-401 Bastauniederung befindet sich ca. 500 m südlich des Mittellandkanals.](#)

5.6 Planungsrelevante Arten

Das FIS „@LINFOS - Landschaftsinformationssystem“ enthält keine Hinweise auf planungsrelevante Arten im oder in der Nähe des Geltungsbereiches. Erst in weiterer Entfernung von ca. 800 m sind einige Arten, nicht nur planungsrelevante Arten, nachgewiesen (vgl. Abb. 6). Aufgrund der Entfernung und der dazwischenliegenden Straßen und Wohngebäuden sowie des Mittellandkanals sind hier keine Beeinträchtigungen vorhanden.



Abb. 6: Fundorte Tiere im Umfeld des Bebauungsplanes
(Quelle: <https://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>)

5.7 Geschützte Biotope gemäß § 42 LNatSchG

Im Nahbereich des Geltungsbereichs befinden sich keine geschützten Biotope. Erst in weiterer Entfernung liegen geschützte Biotope.

5.8 Gebiete zum Schutz der Natur

Der Geltungsbereich liegt in keinem Gebiet zum Schutz der Natur.

5.9 Verbundflächen

Der Geltungsbereich liegt in keiner Verbundfläche.

5.10 Artenspektrum

Im Rahmen der Planung für die 12. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag durchgeführt worden. Er ist dem Umweltbericht als Anlage beigelegt.

Eine Erfassung der Brutvögel nach den Methodenstandards von SÜDBECK et al. (2005)¹ wurde nicht durchgeführt, da aufgrund der Habitatstrukturen und der Begehungen gut abgeschätzt werden kann, ob planungsrelevante Arten vorkommen können und ob durch die Maßnahmen eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos besteht.

Avifauna

Während der Begehung im März 2025 wurden vor allem die Biotope betrachtet, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffen sind. Direkt betroffen ist eine intensiv genutzte Ackerfläche. Der angrenzende Parkplatz und die Wohnbebauung bleiben unverändert.

Basierend auf einer Auswertung von vorhandenen Daten (Datenbanken, z.B. Fundortkataster des LANUV; Kenntnisse von fachkundigen Stellen und Personen) und von Untersuchungen der potenziell durch das Vorhaben beeinträchtigten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

¹ SÜDBECK, P., ANDREZKE, H. FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

und der europäischen Vogelarten werden vorkommende und potenziell vorkommende europarechtlich geschützte Arten auf ihre Betroffenheit durch die Wirkfaktoren des Vorhabens geprüft.

Für die weitergehende Bewertung der Avifauna wurden nur die Arten der Tabelle 1 herangezogen, für die die vorhandenen Biotope Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten darstellen.

Fledermäuse

In dem Messtischblatt sind keine Fledermäuse genannt.

6 Festlegung des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden über Ziele, Zwecke und voraussichtliche Auswirkungen der Planung gemäß § 4 Abs. 1 informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Den Behörden und Trägern öffentlicher Belange werden dazu die Planzeichnung und die Begründung mit allen dazugehörigen Fachgutachten übermittelt.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange des Umweltschutzes für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bebauungsplanes angemessen verlangt werden kann.

Gemäß Anlage 1 des BauGB (Fundstelle: BGBl I 2017, 1061 - 1062) soll der Umweltbericht nach § 2 Absatz 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 folgende Bestandteile aufweisen:

1. Eine Einleitung mit folgenden Angaben:

a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben;

b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden;

2. eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt wurden; hierzu gehören folgende Angaben:

a) eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann;

b) eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben, unter anderem infolge

aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,

bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,

cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen, dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,

ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),

ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,

gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,

hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe; die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken; die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen;

c) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist;

d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl; e) eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j; zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden; soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen;

3. zusätzliche Angaben:

a) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,

b) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt, c) eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage,

d) eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

Zum Artenschutz wird darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung des OVG Münster vom 22.09.2015 (Az. 10 D 82/13.NE) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände allein auf die Verwirklichkeitshandlung bezogen sind und daher für die Bauleitplanung, mithin auch Bebauungsplanung, nur mittelbare Bedeutung haben. Es bedarf nach Ansicht des Gerichtes im Aufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden.

Zur Beurteilung, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen, ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet worden, der dem Umweltbericht als Anhang beigelegt ist.

7 Räumlicher und inhaltlicher Untersuchungsumfang, verwandte Untersuchungsmethodik

7.1 Räumliche Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Der Umweltbericht enthält die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt. Dabei werden insbesondere folgende Schutzgüter untersucht:

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens ist je nach betrachtetem Schutzgut individuell zu betrachten. Die jeweilige Abgrenzung ergibt sich aus seiner Schutzbedürftigkeit und den örtlichen Verhältnissen.

Der Untersuchungsbereich für die Schutzgüter Mensch, Tiere und Klima geht aus folgenden Gründen über den unmittelbaren Eingriffsbereich hinaus:

Eine erhebliche Nutzungsänderung könnte Auswirkungen auf faunistische Funktionsbeziehungen

haben, die über den Geltungsbereich hinausgehen.

Die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen, die sich auf den unmittelbaren Geltungsbereich beziehen, wurde im vorliegenden Umweltbericht an die dem Planungsstand entsprechende Abgrenzung angepasst.

7.2 Methodik

Im Rahmen des Umweltberichtes wurde die derzeitige Gestaltung und Nutzung der Flächen als Ist-Situation und flächendeckende Bestandsanalyse angenommen, in der die Flächen gleicher Eigenschaften sachlich und räumlich definiert wurden. Aufgrund ihrer Eigenschaften ließ sich die Bedeutung dieser Flächen und ihre Empfindlichkeit gegenüber der Planung bestimmen.

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote zu beachten. Das gilt auch für bereits rechtskräftige Bebauungspläne.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor.

Zur Klärung, ob die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleiben, ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet worden, der dem Umweltbericht als Anhang beigelegt ist. Danach bleibt die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin bestehen.

In der Bauleitplanung sind in der Regel keine umfangreichen tierökologischen Kartierungen durchzuführen, da die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Bauleitplanungen nur mittelbare Bedeutung haben.

In der Rechtsprechung des OVG Münster vom 22.09.2015 (AZ. 10 D 82/13.NE) heißt es:

„Hingewiesen sei darauf, dass nach der Rechtsprechung des Senates artenschutzrechtliche Verbotstatbestände allein auf die Verwirklichkeitshandlung bezogen sind und daher für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung haben. Es bedarf im Aufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden“.

Aufgrund der Darstellung der Biotoptypen und der Zuordnung von Tierarten kann durch die Vermeidungsmaßnahmen auch ohne eine Kartierung der Vogel- und Fledermausarten gut abgeschätzt werden, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Zur Bewertung der Auswirkungen wurden Bedeutung und Empfindlichkeiten der Flächen analysiert und gutachterlich mit den Planungswirkungen verknüpft und hinsichtlich ihrer Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern überprüft.

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes wird zunächst das komplexe Wirkungsgeflecht „Umwelt“ nach den einzelnen Schutzgütern Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen / biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter getrennt erfasst und bewertet. Die medienübergreifende Bewertung erfordert eine die Umweltauswirkungen zueinander in Beziehung setzende Gesamtbeurteilung. Da eine quantitative Saldierung von Umweltauswirkungen prinzipiell nicht möglich ist, erfolgt die Gesamtbeurteilung verbalargumentativ.

In der Gesamtbewertung wird sowohl die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung als auch bei Nichtdurchführung prognostiziert. Zur Überwachung der Umwelt bei Durchführung der Planung werden Hinweise gegeben.

Darüber hinaus wird die Erheblichkeit der Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Sinne der gesetzlichen Eingriffsregelung geprüft.

Nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 1a Baugesetzbuch (BauGB) gilt die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) als Eingriff in Natur und Landschaft und muss ausgeglichen werden. Nach § 1a Baugesetzbuch (BauGB) ist eine Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens durchzuführen. Aufgabe dieser Bewertung (Grünordnungsplan) ist es, darzustellen, ob durch die Vorgaben des Bebauungsplanes ein Eingriff gemäß BNatSchG vorbereitet wird.

Durch den Vergleich (Bilanzierung) des Vor-Eingriffs-Zustandes mit dem Nach-Eingriffs-Zustand wird festgestellt, ob die durch den Bebauungsplan verursachten Eingriffsfolgen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kompensiert werden können. Die in der Anlage 1 (Pkt. 2 Buchstabe a) zum

Baugesetzbuch geforderte Bestandsaufnahme wird in den jeweiligen Betrachtungen der beschriebenen Schutzgüter dargestellt.

8 Betrachtung der Auswirkungen auf die Schutzgüter

Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung

Die im Bebauungsplan erfolgten zeichnerischen und textlichen Festsetzungen definieren die planerischen Elemente, die als Verursacher umweltrelevanter Wirkungen zu charakterisieren sind. Hierbei handelt es sich in erster Linie um die baulichen Kennwerte der Gewerbebebauung und Infrastruktur (Zuwegung, Parkplätze) sowie die im Weiteren aufgezeigten, durch Bau, Anlage und Betrieb erzeugten Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaft. Aufgrund der Größenordnung des Vorhabens werden nicht alle Umweltbelange von den Auswirkungen des Vorhabens mehr oder weniger betroffen sein. Sie sind somit untersuchungsrelevant.

Die Wirkfaktoren lassen sich sachlich und zeitlich unterteilen in:

- baubedingte Wirkungen hervorgerufen durch die Herstellung der Verkehrsanlagen, der Gebäude und deren Infrastruktur und die damit verbundenen entsprechenden Baustellentätigkeiten (vorübergehend)
- anlagebedingte Wirkungen durch die Errichtung der Verkehrsanlagen und der Gebäude und der Infrastrukturanlagen (dauerhaft)
- betriebsbedingte Wirkungen, die durch die Nutzung der Zufahrtswege und der Bebauung und ihrer Infrastruktur entstehen (meist dauerhaft)

Nachfolgend werden die möglichen Auswirkungsschwerpunkte auf die jeweiligen Umweltbelange zusammenfassend dargestellt.

Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen entstehen insbesondere durch die Beanspruchung von Böden für Baustelleneinrichtungen und Baustraßen sowie durch die auf die Bauzeit beschränkten Lärm- und Staubemissionen. Die Wirkungen sind überwiegend temporär begrenzt. Sobald Böden beansprucht werden, die später nicht als Bauland, sondern als Standort für Grünflächen oder Biotopstrukturen genutzt werden sollen, können baubedingte Bodenveränderungen zu nachhaltigen Beeinträchtigungen der Vegetationsstrukturen führen.

Tab. 1: Wesentliche baubedingte Auswirkungen auf die Umweltbelange

Vorhabenbezogene Wirkfaktoren bzw. Art der Beeinträchtigungen	Einwirkungsstärken auf die Umweltbelange					
	Mensch	Pflanze Tier	Boden	Wasser	Klima Luft	Land- schaft
Baustelleneinrichtung, Lagern von Baumaterial, Baustraßen	=	=	=	X	O	-
Abbau, Lagerung und Transport von Boden	O	X	X	O	=	-
Bodenverdichtung durch Baumaschinen	O	O	X	X	O	-
Schadstoffemissionen durch Baumaschinen, unsachgemäßen Umgang, Unfälle	=	X	X	X	-	-
Lärm, Erschütterungen durch Maschinen	=	=	-	-	-	-
Beeinträchtigungsintensität: X = hoch = mittel O = gering + = voraussichtlich positive Wirkung						

Anlagebedingte Wirkungen

Die anlagebedingten Wirkungen resultieren aus der Flächenversiegelung für die Gebäude, Zufahrten und Parkplätze. Die Grünflächen und Pflanzflächen haben eher positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Wasser. Erhebliche Wirkungen sind für den Boden, Tiere, Pflanzen und die Landschaft zu erwarten. Die geringe ökologische Ausstattung des Plangebietes ist für planungsrelevante Arten eher von geringer Bedeutung. Für das Schutzgut Mensch ist einerseits eine positive Wirkung gegeben, da der Brandschutz gesichert ist, jedoch eine negative Auswirkung durch erhöhten Fahrzeugverkehr zu verzeichnen ist.

Tab. 2: Wesentliche anlagenbedingte Auswirkungen auf die Umweltbelange

Anlagenbedingte Wirkfaktoren bzw. Art der Beeinträchtigungen	Einwirkungsstärken auf die Umweltbelange					
	Mensch	Pflanze Tier	Boden	Wasser	Klima Luft	Land- schaft
Anlage von Gebäuden, Straßen, Parkplätzen, Nebenanlagen wie Garagen, Lagerplätze	O	-	X	X	X	X
Entfernung von intensiver Ackerfläche	O	O	X	X	O	=
Zerschneidung von Funktionsbeziehungen	-	=	--	--	--	-
Anlage von Pflanzflächen	+	+	+	+	+	+
Beeinträchtigungsintensität: X = hoch = mittel O = gering + = voraussichtlich positive Wirkung						

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen entstehen insbesondere durch das Verkehrsaufkommen und die Nutzung des Feuerwehrgerätehauses (Besucher, Anlieferung, Lärm, Lichtemission, Wasserverbrauch).

Tab. 3: Wesentliche betriebsbedingte Auswirkungen auf die Umweltbelange

Betriebsbedingte Wirkfaktoren bzw. Art der Beeinträchtigungen	Einwirkungsstärken auf die Umweltbelange					
	Mensch	Pflanze Tier	Boden	Wasser	Klima Luft	Land- schaft
Nutzung (Lärm- und Lichtemission)	=	=	-	-	=	-
Fahrzeugverkehr (Lärm, Schadstoffemission)	=	=	=	=	X	--
Beeinträchtigungsintensität: X = hoch = mittel O = gering + = voraussichtlich positive Wirkung						

8.1 Schutzgut Mensch

8.1.1 Allgemeines / Bestand

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (blaue Umrandung in Abb. 7) und der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes (rote Umrandung in Abb. 7) umfasst eine Fläche, die am nördlichen Siedlungsrand der Ortschaft Südhemmern liegt. In Anspruch wird nur die Ackerfläche zwischen der alten Hofstelle im Norden, die derzeit nur als Wohnraum genutzt wird und dem Parkplatz des Museums im Süden genommen (Abb. 7).



Foto 1: Ackerfläche

Die Ackerfläche auf der linken Seite wird in Anspruch genommen. Das Wohnhaus im Hintergrund wird teilweise in die Bauleitplanung integriert. Hier finden aber keine Veränderungen statt. Die große Eiche ist in der Planzeichnung als zu erhaltender Baum festgesetzt.



Foto 2: Ackerfläche mit Blick auf die Windmühle

Im Hintergrund ist das Baudenkmal der Windmühle zu sehen. Der Parkplatz des Baudenkmals ist durch eine Baumhecke abgegrenzt.

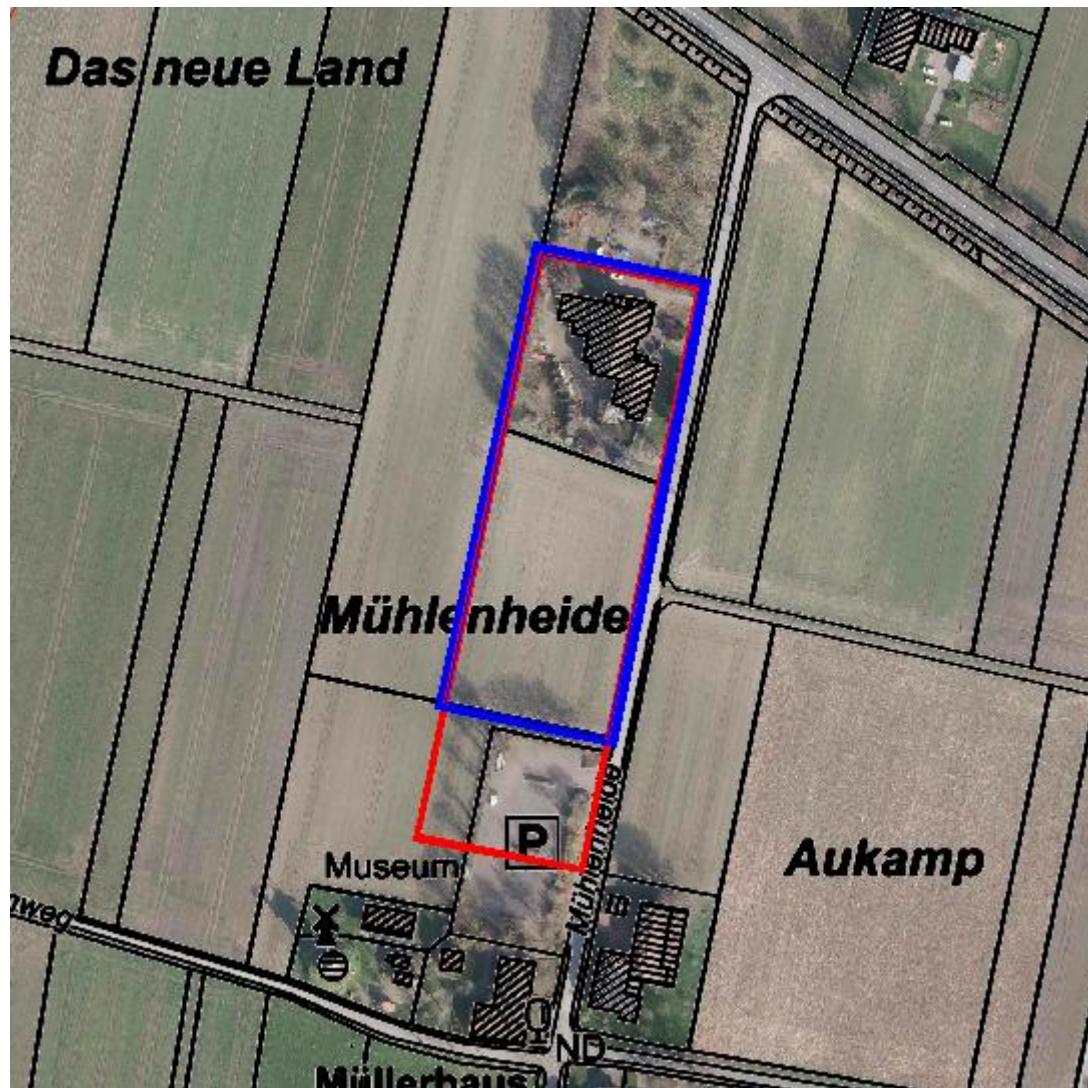


Abb. 7: Bestand am 09.01.2025 (ohne Maßstab)

Quelle: Gemeindeverwaltung Gemeinde Hille, Sachbereich 3.1



Foto 3: Parkplatz südlich des Bebauungsplans

Der Parkplatz gehört zur Heimatstube und zum Mühlenmuseum. Dieser Bereich wird nur im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet dargestellt und erfährt keinerlei Veränderungen.



Foto 4: Hecke als Abgrenzung zu Parkplatz

Zwischen der Hecke und dem Gelände, auf dem das Feuerwehrgerätehaus entstehen soll ist eine Parzelle, die als Zufahrt zur hinteren Ackerfläche dient. Sie bleibt so bestehen.



Foto 5: Wohnhaus im nördlichen Planbereich
Blick auf das Wohnhaus mit der großen Eiche. Hier werden weder bauliche noch sonstige Maßnahmen geplant und durchgeführt.



Foto 6: Wohnhaus

8.1.2 Auswirkungen auf den Menschen

8.1.2.1 Luftschadstoffe

Das geplante Gebiet wird nicht durch Luftschadstoffe beeinträchtigt. Eine stete höhere verkehrliche Belastung ist nicht zu erwarten.

Eine Berücksichtigung der 39. BImSchV kann im Zusammenhang mit der Bauleitplanung unterbleiben, da nach jetzigem Kenntnisstand das durchschnittliche Tagesverkehrsaufkommen der umliegenden Straßen weit unter 22.000 KFZ-E/Tag liegt und somit die Ausbreitungsbedingungen von Kfz-bedingten Luftschadstoffen keine Belastung darstellen.

In der Praxis kommt ein Erreichen der Konzentrationswerte der 39. BImSchV, welche als Orientierungshilfe zur Abschätzung gesundheitlicher Risiken dienen, erst bei einer sehr hohen Verkehrsbelastung in Betracht, die sich in Bereichen von 20.000 PKW-Einheiten (DTV) und mehr bewegen (bei der Betrachtung von Feinstaubbelastungen – PM10 – 6.000 KFZ-E bei geschlossener Bebauung). Durch die Planung ergibt sich kein Anspruch an den vorbeugenden Immissionsschutz.

Die Belastung durch sonstige Immissionen entspricht nach heutigem Kenntnisstand den üblichen Verhältnissen bei einem Feuerwehrgerätehaus in gut durchlüfteter Außenbereichslage. Nähere Erkenntnisse zu erheblichen Belastungen (Staub, Gerüche, Luftverunreinigungen etc.) liegen nicht vor. Landwirtschaftliche Betriebe mit ggf. relevanter Tierhaltung bestehen im näheren Umfeld nicht. Durch die temporäre Nutzung der Einrichtung entsteht keine andauernde Immissionsbelastung.

Derzeit wird ein näherer Untersuchungsbedarf hinsichtlich sonstiger Immissionen sowie auch mit Blick auf den vorbeugenden Störfallschutz nicht gesehen.

8.1.2.2 Lärm

Lärmbelastung durch das Feuerwehrgerätehaus

Als besondere Ausprägung des Gebotes der Rücksichtnahme wirkt insbesondere der § 15 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Er bestimmt, dass im Geltungsbereich eines Bebauungsplans ansonsten zulässiges Vorhaben unzulässig sind, wenn sie

- nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes widersprechen
- wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebietes im Baugebiet selbst oder dessen Umgebung unzumutbar sind
- oder wenn sie sich solchen Belästigungen oder Störungen aussetzen.

Diese Voraussetzung erfüllt das Baugebiet nicht. Im Bebauungsplan wird eine *Fläche für den Gemeinbedarf* festgesetzt. Der Bau des Feuerwehrgerätehauses entspricht also der Eigenart des Baugebietes.

Lärmbelastungen für die Anwohner gehen nur bei Einsätzen der Feuerwehr aus. Die beziehen sich auf die Zufahrt von Privatautos zum Einsatz und der Ab- und Zufahrt der Feuerwehrfahrzeuge. Diese

temporären Störungen führen nicht zu einer dauerhaften Lärmbelastung. Die Leitsätze eines Urteils vom 29.03.2022 - BVerwG - 4 C - 6.20ECLI:DE:BVerwG:2022:290322U4C6.20.0 lauten folgendermaßen:

Leitsätze:

1. Ein Feuerwehrgerätehaus ist eine Anlage für Verwaltungen im Sinne von § 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO.
2. Ein Feuerwehrgerätehaus, das nach Größe und Ausstattung maßgeblich auch dem effektiven Brandschutz in der näheren Umgebung dient, ist im allgemeinen Wohngebiet gebietsverträglich.
3. Ein Grundstücksnachbar hat keinen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme nach § 34 Abs. 2, § 31 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO.

Zudem kommen mehrere Lärmgutachten zu folgenden Aussagen für Einsätze in der Nacht:

Die nächtlichen Feuerwehreinsätze werden sich auf wenige Ereignisse im Jahr beschränken. Zwar handelt es sich bei den Notfalleinsätzen streng genommen nicht um ein seltenes Ereignis gem. TA Lärm /1/, da sie weder planbar sind, noch auf maximal 10 Nächte im Jahr beschränkt werden können. Jedoch kann davon ausgegangen werden, dass bei Einhaltung der Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse von 55 dB(A) nachts noch keine gesundheitsschädlichen Umwelteinflüsse vorliegen, so dass aus sachverständiger Sicht eine Beurteilung der Ergebnisse aufgrund der Seltenheit der nächtlichen Einsätze in Anlehnung an die TA Lärm Nr. 7.2 /1/ erfolgen könnte. Der für seltene Ereignisse im Sinne der TA Lärm /1/ geltende Immissionsrichtwert von 55 dB(A) nachts wird um mind. 2 dB bei Einsätzen ohne Martinshorn unterschritten. Im Rahmen der Abwägung kann bei der Beantwortung der Frage nach der Sozialadäquanz der Geräusche im Zusammenhang mit unregelmäßig stattfindenden nächtlichen Notfalleinsätzen (ohne Martinshorn) hilfsweise mit dem Hinweis argumentiert werden, dass die Richtwerte für seltene Ereignisse von 55 dB(A) nachts nicht überschritten werden und die Geräusche damit grundsätzlich zumutbar und von den Anwohnern hinnehmbar sind.

Gemäß § 38 der StVO darf das Blaulicht in Kombination mit dem Martinshorn nur dann verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden. Jedoch ist nicht bei jedem Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr höchste Eile geboten.

Zusatzverkehrslärm

Der durch den Neubau des Feuerwehrgerätehauses zu erwartende zusätzliche Verkehr wird sich wie bereits heute unmittelbar von der „Mühlenheide“ in das umgebende, klassifizierte Straßennetz verteilen, ohne das (Wohn-)Siedlungsbereiche gequert werden müssten. Die Gemeinde geht daher davon aus, dass hier keine schallgutachterliche Untersuchung des Zusatzverkehrslärms erforderlich ist.

Die mit der Errichtung neuer Anlagen verbundenen Auswirkungen sind temporär begrenzt und führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der angrenzenden Lebensräume und Nutzungen.

Sonstige Immissionen

Die Belastung durch sonstige Immissionen entspricht nach heutigem Kenntnisstand den üblichen Verhältnissen bei einem Feuerwehrgerätehaus in gut durchlüfteter Außenbereichslage. Nähere Erkenntnisse zu erheblichen Belastungen (Staub, Gerüche, Luftverunreinigungen etc.) liegen nicht vor. Landwirtschaftliche Betriebe mit ggf. relevanter Tierhaltung bestehen im näheren Umfeld nicht. Durch die temporäre Nutzung der Einrichtung entsteht keine andauernde Immissionsbelastung.

Derzeit wird ein näherer Untersuchungsbedarf hinsichtlich sonstiger Immissionen sowie auch mit Blick auf den vorbeugenden Störfallschutz nicht gesehen.

8.1.2.3 Erschütterung

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen werden in NRW nach dem Erlass Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen in Verbindung mit den einschlägigen DIN-Normen (z.B. DIN 4150 und DIN 45669) beurteilt.

Die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses bedingt keine Erschütterungen, auch nicht während der Bauphase, die eine Beurteilung nach dem Erlass erfordern. Auch die angrenzenden Straßen weisen keine Erschütterungsprobleme auf.

8.1.2.4 Strahlen

Im Rahmen der Bauleitplanung sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Strahlen im Bereich von

gewerblichen Hoch- und Niederfrequenzanlagen zu beurteilen. Dabei handelt es sich um ortsfeste Sendefunkanlagen (so genannte Handymasten) sowie um Freileitungen und Erdkabel, Bahnstromleitungen und Elektroumspannanlagen mit einer gewissen Leistung.

Die Emissionsquellen sind im Geltungsbereich und im Umfeld nicht vorhanden.

8.1.2.5 Lichtemission

Durch Licht können erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Beurteilt werden diese Belästigungen nach dem Runderlass *Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung*.

Zu den lichtemittierenden Anlagen zählen künstliche Lichtquellen aller Art: z.B. Scheinwerfer zur Beleuchtung von Sportstätten, von Verladeplätzen sowie Lichtreklamen. Auch hell beleuchtete Flächen (z.B. angestrahlte Fassaden) können erheblich belästigend wirken.

Die Erheblichkeit der Belästigung durch Lichtimmissionen hängt wesentlich von der Nutzung des Einwirkungsgebietes, dem Zeitpunkt (Tageszeit) oder der Zeitdauer der Einwirkung ab. Die Beurteilung orientiert sich (wie immer im Immissionsschutzrecht) nicht an einer mehr oder weniger empfindlichen individuellen Person, sondern an der Einstellung eines durchschnittlich empfindlichen Menschen.

Das Feuerwehrgerätehaus wird nur beleuchtet, wenn zu Nachtzeiten Einsätze erforderlich sind und die zu erledigenden Arbeiten dies erfordern und das Tageslicht dazu nicht ausreicht. Da diese Einsätze aber nur temporär stattfinden ist keine Beeinträchtigung für die umliegende Bebauung zu erwarten. Sollte es dennoch zu individuellen Beeinträchtigungen kommen, so ist das privatrechtlich zu regeln.

8.1.2.6 Gerüche

Geruchsbelästigungen sind nur erheblich, wenn sie an mehr als 10 % der Jahresstunden in Wohn- und Mischgebieten bzw. mehr als 15 % der Jahresstunden in Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Dorfgebieten vorliegen oder Übelkeit erregend sind.

Geruchsbelästigungen sind aufgrund der Nutzung als Feuerwehrgerätehaus nicht zu erwarten.

8.1.2.7 Abfälle

Es fallen allenfalls in der Bauphase Mengen und Reststoffe an.

Der Kreis Minden-Lübbecke gewährleistet die ordnungsgemäße Entsorgung der Restabfälle und organisiert durch regelmäßige Abfuhr die Verwertung von Bioabfall, Altpapier und Wertstoffen (gelbe Säcke). Auch Sperrmüll und Elektrogroßgeräte können im Kundencenter online angemeldet werden.

Das Schadstoffmobil des Kreises Minden-Lübbecke fährt mehrfach im Jahr alle Ortschaften des Kreises Minden-Lübbecke an. Zu den Schadstoffen gehören beispielsweise noch flüssige Farben, Medikamente, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Energie- und Halogenlampen, Leuchtstoffröhren und Lösemittel. In haushaltsüblichen Mengen (ca. 20 kg) werden Schadstoffe kostenlos angenommen.

Nicht mehr funktionsfähige Altgeräte werden ausgetauscht und fachgerecht entsorgt.

8.1.2.8 Erholungs- und Freizeitnutzung

Erholungsfunktionen, wie z.B. Wege zum Spaziergehen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Die Erholungsfunktion wird durch die Ausstattung des Raumes mit erholungsrelevanten Merkmalen wie Relief, Randeffekte (Waldbereiche) und belebenden und gliedernden Elementen bewertet. In zahlreichen Untersuchungen wird die besondere Erholungswirksamkeit von Randeffekten (seien es Gewässer- oder Waldränder) hervorgehoben.

Die direkt angrenzende Straße „Mühlenheide“ kann weiter wie bisher genutzt werden.

8.1.2.9 Starkregen

Im Geltungsbereich können bei einem seltenen Starkregen sowie bei einem extremen Starkregen Wasserhöhen von bis zu 10 cm in den hellblau gekennzeichneten Bereichen stehen (vgl. Abb. 8).

Es wird daher eine hochwasserangepasste Bauweise für die potentiell überfluteten Bereiche empfohlen.

Empfehlungen dazu können der Hochwasserschutzfibel des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (Herausgeber: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Alt-Moabit 140, 10557 Berlin) entnommen werden.

Maßnahmen zum Schutz vor Starkniederschlagsereignissen auf dem Grundstück dürfen nicht den natürlichen Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindern. Genau so darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

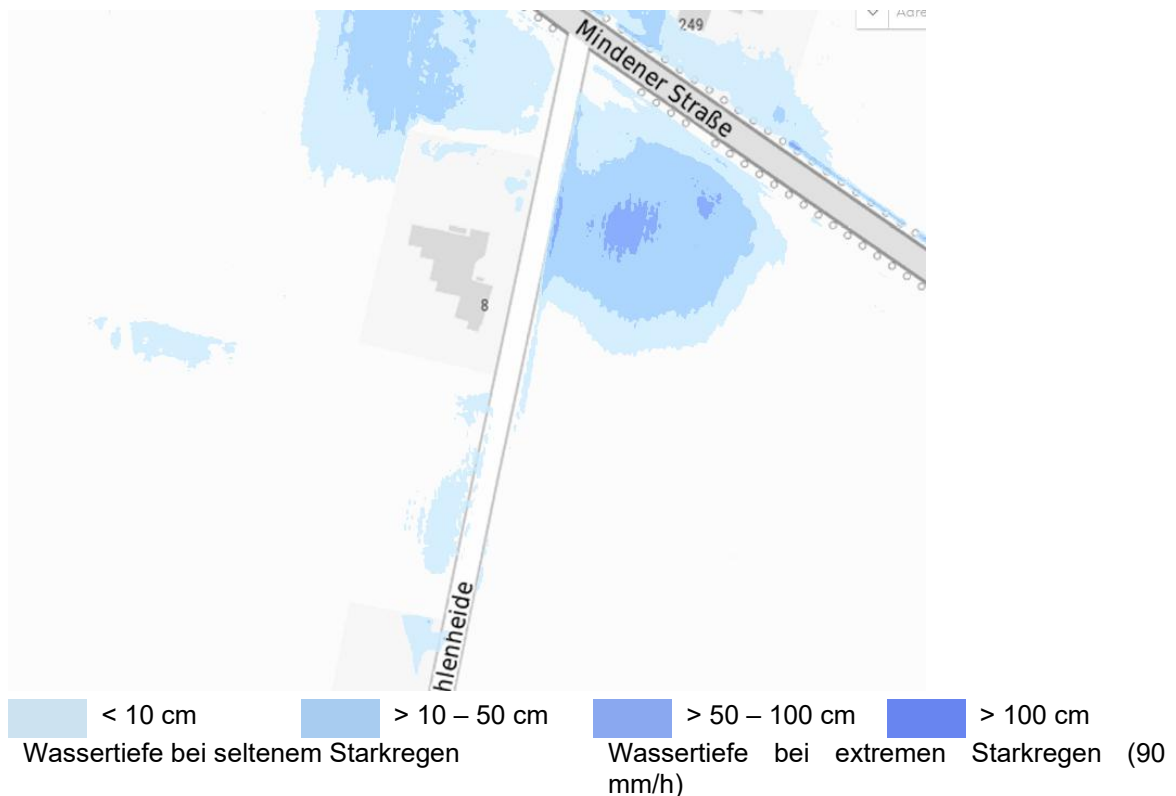


Abb. 8: Starkregenhinweiskarte für NRW des BGK (ohne Maßstab)

Quelle <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte>

8.1.3 Maßnahmen

Zur Ackerfläche nach Westen und zur Wohnbaufläche nach Norden soll eine 5 m breite Baumhecke gepflanzt werden. Die Eingrünung des Geltungsbereiches (vgl. Planzeichnung) zum Acker soll vor allem dem Landschaftsschutz dienen, die Abgrenzung zur Wohnbebauung dem Sichtschutz.

Daneben sollten Schutzmaßnahmen zu Starkregenereignissen getroffen werden.

Andere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

8.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere und biologische Vielfalt

8.2.1 Biotope, Pflanzen

Der in Anspruch genommene Geltungsbereich wird derzeit als Intensivacker genutzt. Der nördliche Teil im Bebauungsplan und im Flächennutzungsplan zusätzlich noch der südliche Teil erfahren keinerlei Veränderung der jetzigen Situation. Der Bestand soll nur planungsrechtlich gesichert werden.

8.2.2 Tiere

Fledermäuse

Wald bewohnende Fledermäuse wie z.B. der Abendsegler sind auf Baumhöhlen, Rindenspalten und Astlöcher im Totholz angewiesen, Fledermauskästen bieten da nur bedingt Ersatz. Aufgrund der Forstwirtschaft der letzten Jahrzehnte und auch der Verkehrssicherungspflicht, der öffentliche Grünanlagen unterliegen, ist der Totholzanteil in den meisten Wäldern allerdings sehr gering.

Die sogenannten Hausfledermäuse schlagen ihre Sommerquartiere in Gebäuden auf. Auf warmen, ungenutzten Dachböden, hinter Fensterläden oder Wandverkleidungen bilden z.B. Zwergfledermäuse die Wochenstuben zur Aufzucht ihrer Jungen.

Den Winter verbringen viele Fledermäuse in kühlen, aber frostsicheren Bunkern, Höhlen oder Kellern, die Spalten oder Vorsprünge als Hängeplätze anbieten. Wichtig ist nebst solchen Verstecken eine hohe Luftfeuchtigkeit und natürlich Ruhe. Fledermäuse, die in ihrem Winterschlaf unterbrochen werden, verbrauchen zum Aufheizen ihrer Körper die Energie, die ihnen dann zum Ende des Winters u.U. fehlt.

Der Bebauungsplan sowie auch der Flächennutzungsplan bereiten keinen Abriss von Gebäuden vor. Auch potenzielle Quartierbäume werden nicht in Anspruch genommen bzw. überplant.

In der Tabelle (Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag) der planungsrelevanten Arten sind zwar keine Fledermäuse aufgeführt, das Vorkommen von Fledermäusen, zumindest von Zwergfledermäusen, ist sehr wahrscheinlich. Die Eingriffe lösen zwar nachweisbare Veränderungen des Ist-Zustandes des Nahrungsraumes einiger Fledermausarten aus, jedoch werden Quartiere nicht beeinträchtigt. Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Art im Untersuchungsgebiet bleiben erfüllt, da im Umfeld der Lebensraum und die Nahrungsbedingungen bestehen bleiben. Auch bei kleinen Vorkommen werden durch die eintretende Beeinträchtigung keine relevanten Kenngrößen von Lebensräumen und Populationen von Arten qualitativ oder quantitativ unterschritten.

Vögel

Für die Bewertung der Avifauna wurden nur die Arten der Tabelle 4 im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag herangezogen, für die die vorhandenen Biotope Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten darstellen.

Für alle potenziell vorkommenden Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie sind keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Die Eingriffe lösen nachweisbare Veränderungen des Ist-Zustandes des Nahrungsraumes einiger Vogelarten aus. Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Arten im Untersuchungsgebiet bleiben jedoch erfüllt, da im Umfeld der Lebensraum und die Nahrungsbedingungen für diese Arten bestehen bleiben. Auch bei kleinen Vorkommen werden durch die eintretende Beeinträchtigung keine relevanten Kenngrößen von Lebensräumen und Populationen von Arten qualitativ oder quantitativ unterschritten. Da Vögel mobiler sind als andere Arten (z.B. Amphibien), können sie, obwohl es sich um eine nachhaltige Störung (betriebsbedingt) handelt, auf die umliegenden Biotope ausweichen. Daher wirkt sich die hohe Intensität während der Bauphase räumlich und zeitlich nur eng begrenzt aus, durch das Ausweichen sind die Populationen nicht gefährdet.

In der Rechtsprechung des OVG Münster vom 22.09.2015 (AZ. 10 D 82/13.NE) heißt es:

„Hingewiesen sei darauf, dass nach der Rechtsprechung des Senates artenschutzrechtliche Verbotstatbestände allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen sind und daher für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung haben. Es bedarf im Aufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden“.

Aufgrund der Darstellung der Biotoptypen und der Zuordnung von Tierarten kann auch ohne eine Kartierung der Vogel- und Fledermausarten gut abgeschätzt werden, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Sollte es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen können, liegt zudem ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Für die Gewährung einer Ausnahme muss u.a. gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgende Bedingung gleichzeitig erfüllt sein (KIEL 2007):

- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht bzw. im Falle eines bereits aktuell ungünstigen Erhaltungszustandes wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands nicht (grundsätzlich) verhindert.

Das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) gilt für Anhang-IV-Arten und Vögel definitionsgemäß nur dann, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Demzufolge kann ein Verbotstatbestand nur erfüllt sein wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert bzw. ein aktuell schlechter Erhaltungszustand sich durch Auswirkungen des Vorhabens nicht verbessern lässt, wird in der Verwaltungsgerichtsbarkeit inzwischen zu Grunde gelegt, dass ein Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Regelfall vermieden wird oder wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann.

Eine verbotsbewehrte erhebliche Störung liegt nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Population ist ein Kollektiv von Individuen einer Art, die gemeinsame genetische Gruppenmerkmale aufweisen und folglich im Austausch zueinanderstehen. Diese Austauschbeziehungen geben die Ausdehnung der lokalen Bezugsebene vor. Es sei erwähnt, dass der Begriff der 'lokalen Population' artenschutzrechtlich weder durch das Bundesnaturschutzgesetz noch die Rechtsprechung konkretisiert ist. Das Landesamt für Umwelt, Natur und Klima (LANUK) hat für die potentiell betroffenen Arten Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel das Vorkommen im Gemeindegebiet zur Abgrenzung der lokalen Population festgelegt.

Es ist daher auch ohne aufwendige Untersuchungen und auf Kenntnis der Region (Minden-Lübbecke) abzuschätzen, dass die Erhaltung der Populationen durch die geringe Inanspruchnahme der Flächen nicht dahingehend verändern wird, dass der Zustand der Population verschlechtert, zumal die Lage der landwirtschaftlichen Fläche aufgrund der Nähe zur Straße, der Museums, des Denkmals und von Wohnsiedlungen schon vorbelastet ist.

8.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere

Durch den geplanten Neubau eines Feuerwehrgerätehauses ist mit Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere im direkten Eingriffsbereich zu rechnen, da die betroffenen Flächen derzeit als intensiv genutzte Ackerfläche Nahrungshabitate für Fledermäuse und bestimmte Vogelarten bieten.

Daher kann es beim Bau des Feuerwehrgerätehauses zu folgenden Eingriffen (eingriffsrelevante Wirkfaktoren) kommen, unterschieden in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren, in den Naturhaushalt:

Baubedingte Eingriffe

Baubedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die während der Bauphase (vorübergehend) auftreten und in der Regel nur von kurz- bis mittelfristiger Dauer sind.

Für den Geltungsbereich wird eine intensiv genutzte Ackerfläche in Anspruch genommen. Damit gehen nur theoretisch potenzielle Brutplätze verloren. Der potenzielle Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, kann aufgrund des umgebenden Lebensraumes neu besiedelt werden. Einige Arten legen aufgrund ihrer Lebensweise und der Dynamik ihres Lebensraumes jährlich neue Neststandorte an, daher ist § 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch Baukörper und alle damit verbundenen baulichen Einrichtungen verursacht werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind.

Flächenumwandlung

Bodenverdichtung und –versiegelung

Vernichtung von Lebensräumen für die Tierwelt (Nahrungshabitat)

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch den Betrieb bzw. die Nutzung des Geländes hervorgerufen werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind.

- Lärm, Erschütterungen durch Verkehr. Bei evtl. betriebsbedingten, also künftig immer wieder auftretenden Verlärmung kann es zur Verschiebung im Artenspektrum der Avifauna im angrenzenden Bereich kommen

- Pflegemaßnahmen wie Unkrautbeseitigung, Gehölzarbeiten etc.

8.2.4 Maßnahmen

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsflächen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffene Ackerfläche frei von einer Quartiernutzung ist.

Die Maßnahme der Verlegung der Baufeldfreimachung soll nicht wegen der Zerstörung des Nahrungshabitats durchgeführt werden, sondern um die potenzielle Tötung von Tieren (**vor allem nicht planungsrelevanter Arten**) während der Brutzeit zu verhindern.

Die Störung der Nahrungshabitate ist nur relevant, wenn sie für die hier genannten Arten essenziell wäre. Die ist aber aufgrund des Umfeldes, dass sich in alle Richtungen in große freie Acker- und Wiesenlandschaften fortsetzt, nicht der Fall. Diese Einschätzung kann auch ohne weitgehende Untersuchungen geführt werden.

8.3 Schutzgut Boden

Dem Schutzgut Boden kommt durch die direkte Betroffenheit durch das Vorhaben eine Planungs- und Entscheidungsrelevanz zu. Da es hier um eine Versiegelung des Bodens handelt, werden Bodenfunktionen beeinträchtigt.

8.3.1 Allgemeines / Bestand

Nach der Bodenkarte von NRW ist der Bodentyp im Planungsraum eine Pseudogley-Parabraunerde mit den in der nachfolgenden Tabelle (<https://www.geoportal.nrw/>) aufgeführten Eigenschaften.

Bodentyp	Pseudogley-Parabraunerde
Grundwasserstufe	Stufe 0 - ohne Grundwasser
Staunässegrad	Stufe 2 - schwache Staunässe
Wertzahlen der Bodenschätzung	50 bis 65 hoch
Erodierbarkeit des Oberbodens	0,68 sehr hoch
Schutzwürdigkeit der Böden	fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit
Bodenartengruppe des Oberbodens	tonig-schluffig
Durchwurzelungstiefe (die Bezugstiefe)	11 dm sehr hoch
nutzbare Feldkapazität über die Bezugstiefe	226 mm extrem hoch
Feldkapazität über die Bezugstiefe	352 mm hoch
Luftkapazität über die Bezugstiefe	121 mm mittel
Kationenaustauschkapazität über die Bezugstiefe	168 mol+/m² hoch
gesättigte Wasserleitfähigkeit über die Bezugstiefe	12 cm/d mittel
optimaler Flurabstand	sehr hoch - Grundwasser ist nicht vorhanden
Versickerungseignung in 2-Meter-Raum	ungeeignet - VSA, Mulden-Rigolen-Systeme (Bewirtschaftung mit gedrosselter Ableitung)
Ökologische Feuchtstufe über die Bezugstiefe	mäßig wechselfeucht
Gesamtfilterfähigkeit in 2-Meter-Raum	mittel

Grabbarkeit in 2-Meter-Raum	im 1. Meter : mittel grabbar im 2. Meter : nicht oder extrem schwer grabbar nicht grundnass und nicht staunass
Denitrifikationspotenzial	10 bis 30 - kg N / ha /a - gering
Verdichtungsempfindlichkeit	hoch
Landwirtschaftliche Nutzungseignung	Weide und Acker, für intensive Ackernutzung Melioration empfehlenswert

8.3.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Grundsätzlich ist zunächst die Vermeidbarkeit von Eingriffen zu prüfen. Nach BNatSchG ist der Verursacher des Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen, um den Eingriff in das Schutzgut Boden so gering wie möglich zu halten.

Baubedingte Wirkfaktoren

Bau von Gebäuden, Straßen, Wegen und Parkplätzen

Schadstoffe durch Unfall oder defekte Maschinen (z.B. Öl)

Weitere Beeinträchtigungen des Bodens entstehen durch Zwischenlagerung von Baumaterialien und dem Befahren während der Bauzeit. Die Beeinträchtigung besteht insbesondere durch Bodenverdichtung innerhalb der Abstellflächen (z.B. für Baumaterial, Kräne), die nur während der Bauphase genutzt werden. In der Regel werden diese Flächen nach der Fertigstellung durch Begrünungsmaßnahmen in Gartenflächen umgewandelt. Dadurch sind die Bodenbeeinträchtigungen nur vorübergehend und somit nicht nachhaltig.

Gleiches gilt für den temporären Ausbau von Baustraßen. Durch Rückbau sowie anschließende Wiederbegrünung und Gestaltung ist die Flächen Inanspruchnahme nur vorübergehend und nicht nachhaltig.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Potenzielle Gefährdung durch Schadstoffeintrag

Durch den Bau von Wegen und Gebäuden kommt es zu einer dauerhaften Überbauung bzw. Vollversiegelung von Boden des Parkplatzes.

Versiegelung und Überbauung haben eine Überformung und Zerstörung der natürlichen Bodenstrukturen auf den derzeit unversiegelten Flächen zur Folge, d. h. der Boden kann seine natürlichen Funktionen, dazu gehören Regulations-, Produktions-, und Lebensraumfunktionen, nicht mehr wahrnehmen. Im Bereich nur befestigter/geschotterter Flächen sind die Negativwirkungen etwas abgeschwächt. Insbesondere kann noch ein gewisser Grad an Versickerung und Vegetationsentwicklung erfolgen.

Weitere Beeinträchtigungen des Bodens entstehen durch Befahren, insbesondere Bodenverdichtung, Aufschüttungen sowie durch Abgrabungen innerhalb der sonstigen Montage-, Aufbau- und Abstellflächen. Durch die nach Bauabschluss vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen sind die Bodenbeeinträchtigungen in diesen Bereichen jedoch nur vorübergehend und somit nicht nachhaltig.

Gleiches gilt für den temporären Ausbau von Baustraßen. Durch Rückbau sowie anschließende Wiederbegrünung und Gestaltung ist die Flächen Inanspruchnahme nur vorübergehend und nicht nachhaltig.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Schädliche Bodenveränderungen können durch den Betrieb der Anlage, durch Einleiten gefährlicher Stoffe (z.B. Motoröl bei Havarien), hervorgerufen werden.

8.3.3 Maßnahmen

Der Verlust von fruchtbarem Ackerland ist für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses unausweichlich. Die Flächen werden entsprechend kompensiert. Es wird aber grundsätzlich dem Katastrophenschutz ein höherer Wert beigemessen, dafür wird das Projekt auf möglichst geringer Fläche realisiert. Sollte im weiteren Verfahren oder während genehmigter Bautätigkeiten herausstellen, dass Altlasten vorhanden sind, so sind Maßnahmen zur Sanierung zu ergreifen.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für baubedingte Auswirkungen:

- sorgfältige Entsorgung der Baustelle von Restbaustoffen und Betriebsstoffen
- ordnungsgemäße Lagerung sowie sicherer Umgang mit Gefahrenstoffen
- ordnungsgemäßer technischer Zustand der Baufahrzeuge u. -geräte durch regelmäßige Wartung.
- Materiallagerungen sind auf kleinstmöglicher Fläche zu realisieren.
- Minimierung der Aushubbreiten der auszubauenden Zufahrt der zu errichtenden Gebäude und durch eine detaillierte und exakte Absteckung der Flächen sowie eine qualifizierte Bauüberwachung.
- Wiederherstellung der während der Baumaßnahme beanspruchten Flächen gemäß ihrem ursprünglichen Zustand.
- Auflockerung verdichteter Bereiche durch angepasste Bodenbearbeitung.

8.4 Schutzgut Wasser

8.4.1 Allgemeines / Bestand

8.4.1.1 Grundwasser

Zur Beurteilung der Grundwasserverhältnisse wurde das Fachinformationssystem ELWAS (elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem) des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW herangezogen. Die Karte lässt einen ausreichenden Überblick über die Verhältnisse am Standort zu.

Der Geltungsbereich wird dem Grundwasserkörper 4-03 „Niederung der Weser“ zugeordnet. Der mengenmäßige Zustand der Grundwasserkörper wird in beiden Fällen als gut bewertet und der chemische Zustand als durch Nitrat gefährdet eingestuft.

8.4.1.2 Wasserschutzgebiete

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Trinkwasserschutzgebiet „Hille-Südhemmern“ (vgl. Abb. 9), dass durch eine ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Hille-Südhemmern (Wasserschutzgebietsverordnung) *Hille-Südhemmern* vom 28. April 2020 festgesetzt ist.

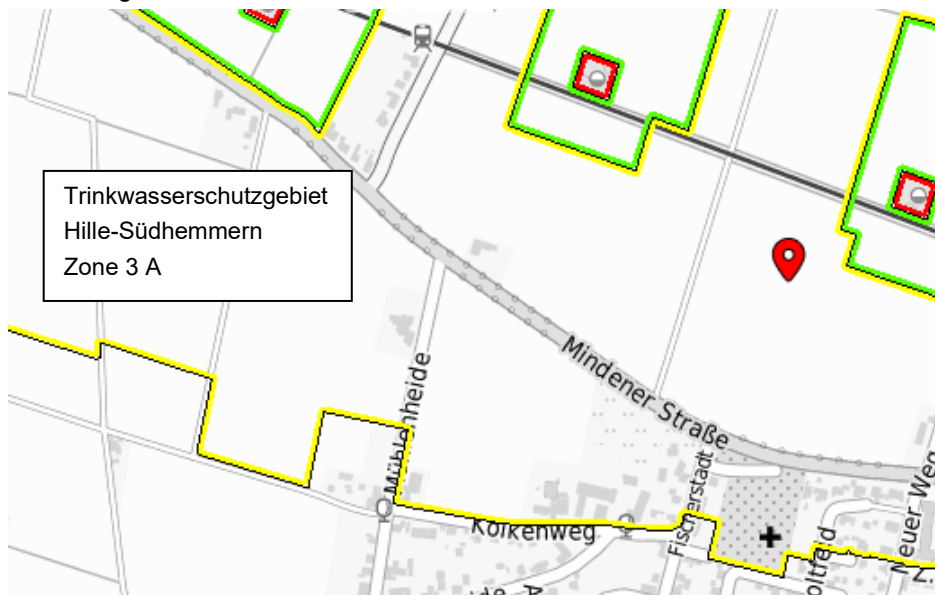


Abb. 9: Wasserschutzgebiet im Umfeld des Bebauungsplanes (ohne Maßstab)

Quelle: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml>

Die Zone III (weitere Schutzzone) soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten. Die Schutzzone III beschreibt das Einzugsgebiet für die Brunnen. Die Schutzzone III wird aufgrund der gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse in zwei Zonen (III A und III B) unterteilt.

Weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen sind bei der Einhaltung aller technischer Vorschriften nicht zu erwarten.

8.4.1.3 Oberflächengewässer

Im Geltungsbereich selbst und in weiterer Entfernung sind keine Fließgewässer vorhanden. Südlich in ca. 400 m Entfernung befindet sich der Mittellandkanal.

8.4.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Der Eingriff durch die geplante Bebauung mit den Feuerwehrgerätehaus und seiner Infrastruktur (Stellfläche, Zufahrtsflächen) in das Schutzgut Oberflächenwasser ist als erheblich anzusehen. Durch die hohe Versiegelung kommt es zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Das Niederschlagswasser kann auf den versiegelten Flächen nicht versickern.

8.4.3 Maßnahmen

Der Eingriff in das Schutzgut Wasser ist als erheblich anzusehen, da das anfallende Regenwasser nicht mehr in dem Maße versickern kann. Im Umfeld sind keine Kanäle zur Regenwasserentsorgung vorhanden. Es sind daher geeignete Rückhaltungs- bzw. Versickerungsmaßnahmen erforderlich.

Die Abflussspende entspricht daher weiterhin weitgehend der natürlichen Regenwasserabflussspende. Die Beeinträchtigung der Versickerungsrate ist aufgrund der bisherigen Nutzung (Acker) wesentlich.

8.5 Schutzgut Klima und Luft

Dem Schutzgut Klima kommt durch die direkte Betroffenheit durch das Vorhaben eine Planungs- und Entscheidungsrelevanz zu.

8.5.1 Allgemeines / Bestand

Im Geltungsbereich beträgt die Niederschlagssumme etwa 690 mm im Jahr (1991-2020). Die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt 10°C und es gibt etwa 11 Eistage, 60 Frosttage, 10 heiße Tage und 38 Sommertage im Jahr. In den Jahren 1981-2000 betrug die mittlere Windgeschwindigkeit 10m über dem Grund 3,7 m/s. (Klimaatlas NRW)

8.5.2 Auswirkungen auf das Klima

Der Eingriff durch den Bau des Feuerwehrgerätehauses in das Schutzgut Klima und Luft ist als gering bis mittel anzusehen, da durch eine eventuelle Bebauung potenziell zwar 70% der Fläche versiegelt werden kann, die Flächenversiegelung aber vor allem nur Einfluss auf das kleinklimatische Klima hat, das sich verändern könnte.

Dem Klimaschutz wird zum einen durch die Längsausrichtung des neuen Gebäudes in Nord-Südrichtung Rechnung getragen. Der Kaltluftstrom fließt von Süden nach Norden um Südhemmern herum und wird durch das neue Gebäude nicht beeinträchtigt. Durch die Bepflanzung der Parkplätze und ein flächenhaftes Pflanzgebot wird für eine gute Durchgrünung der Fläche für Gemeinbedarf gesorgt. Die nördlich und südlich angrenzenden Dorfgebietsflächen sind bereits bebaut. Dort erfolgt keine Veränderung. Für das Dorfgebiet wird der für das Kleinklima wichtige alte Eiche als zu erhalten festgesetzt.

8.5.3 Maßnahmen

Im Bebauungsplanverfahren sind folgende Maßnahmen festgesetzt worden:

- Die große Eiche im Dorfgebiet wird als zu erhaltender Baum festgesetzt.
- Auf den gehölzfreien Bereichen sind Bäume und Sträucher zu pflanzen. Dabei sollte der Bauman teil mindestens 10 % betragen. Die Sträucher und Heister (Artenauswahl siehe Pflanzliste) werden in Mischpflanzung in verschiedenen Abständen gepflanzt. Es sind Bäume und Sträucher aus eine in der Planzeichnung festgesetzten Pflanzliste zu wählen. Abgängige Pflanzen sind durch gleichwertige Neuanpflanzungen zu ersetzen.

- Die Stellplätze (ohne Zufahrten bzw. Fahrbahn) sind mit einer wasser- und luftdurchlässigen Pflasterung zu befestigen, die keinen höheren Abflussbeiwert als 0,8 haben, z.B. Rasengittersteine, Schotterrasen, Betonverbundpflaster mit entsprechendem Prüfzeugnis/Nachweis. Die wasserdurchlässigen Pflasterflächen müssen dauerhaft eine Regenspende von 270 l/s je ha versickern können. Dies wird u.a. nur erreicht, wenn der Fugenanteil mindestens 8 % beträgt und die Dränfugen mit Splitt (Mindestkorngröße 2 mm) verfüllt werden. (§9 (1) Nr. 20 BauGB i.V.m. § 11a (2) BauGB)
- Die nicht überbaubaren Flächen der Grundstücke sind Wasseraufnahmefähig zu belassen, als Grünflächen anzulegen und gärtnerisch zu unterhalten. Nicht überbaubare Flächen dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen benutzt werden. Die Anlage von Kies- oder Steinflächen auf den nicht überbaubaren Flächen ist unzulässig.
- Auf PKW-Stellplatzanlagen ist je 6 Stellplätze ein hochstämmiger Laubbaum (3xv., mit Ballen, StU mind. 12-14 cm) gemäß der in der Planzeichnung stehenden Pflanzenauswahlliste zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind über die Stellplatzanlage verteilt anzupflanzen, dauerhaft, zu pflegen, zu erhalten bzw. bei Abgang zu ersetzen. Je Einzelbaum ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12,00 m² vorzusehen. Die Bäume sind nahe der Stellplatzanlage zu pflanzen. Die Baumscheiben sind gegen Überfahren zu schützen. Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Stellplatzanlagen durchzuführen.
- Mindestens 5 % der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind mit heimischen Gehölzen in einer Dichte von 1 Pflanze pro 1 m² zu bepflanzen. Dazu können aus der Pflanzliste in der Planzeichnung die Arten gewählt werden.

8.6 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild, Kulturgüter, Sachgüter

Kulturgüter besitzen als Zeugen menschlicher und naturhistorischer Entwicklung eine hohe gesellschaftliche Bedeutung. Ihr Wert ist insbesondere durch ihre historische Aussage und ihren Bildungswert im Rahmen der Traditionspflege zu sehen. Sie sind gleichzeitig wichtige Elemente unserer Kulturlandschaft mit z.T. erheblicher emotionaler Wirkung.

Als Sachgüter gelten z.B. Grundstücke, Häuser oder verkehrliche Bauten, die aufgrund ihrer ehemaligen oder heutigen hohen funktionalen Bedeutung einen gewissen gesellschaftlichen Wert repräsentieren.

8.6.1 Allgemeines / Bestand

Das Landschaftsbild wird durch die landschaftliche Nutzung geprägt, die durch vereinzelte kleinere Ortschaften unterbrochen wird. Der Geltungsbereich liegt im Ortsteil Südhemmern.

8.6.1.1 Landschafts- und Ortsbild



Abb. 10: Landschaftsbild – Ortschaft Südhemmern (ohne Maßstab)

Quelle: Gemeinde Hille

Das Landschaftsbild wird einerseits durch die landwirtschaftlichen Flächen (überwiegend Acker), andererseits durch die Zersiedlung der Landschaft geprägt. Immer wieder wird die Landschaft durch Streusiedlungen, kleine Weiler oder Hofstellen und Einzelhäuser geteilt. Grünstrukturen in Form von Waldstücken oder prägenden Baumhecken sind nur gering vorhanden. Im Südosten des Geltungsbereiches liegt der größere Ortsteil Südhemmern.

Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild

Die Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild sind erheblich. Durch eine Heckenpflanzung nach Westen zur freien Landschaft hin werden die Beeinträchtigungen verringert.

8.6.1.2 Bau- und Bodendenkmäler

Im Geltungsbereich befinden sich keine geschützten Natur-, Bau- oder Bodendenkmäler. Im Umfeld befinden sich mehrere Baudenkmäler (vgl. Abb. 11, Seite 30).

Auf die Baudenkmäler hat das Feuerwehrgerätehaus nur geringen Einfluss. Lediglich die Sichtachse zur „Windmühle“ aus Richtung Norden ist sehr kurzfristig gestört. Diese Störung hat aber untergeordnete Bedeutung, da das Bauwerk selbst nicht gestört wird und das Ziel der Gemeinde, zum Schutz der Bevölkerung vorbeugende und abwehrende Maßnahmen zu gewährleisten, höher zu bewerten ist.



Ein paar Meter weiter verdecken die Bäume die Windmühle schon wieder.



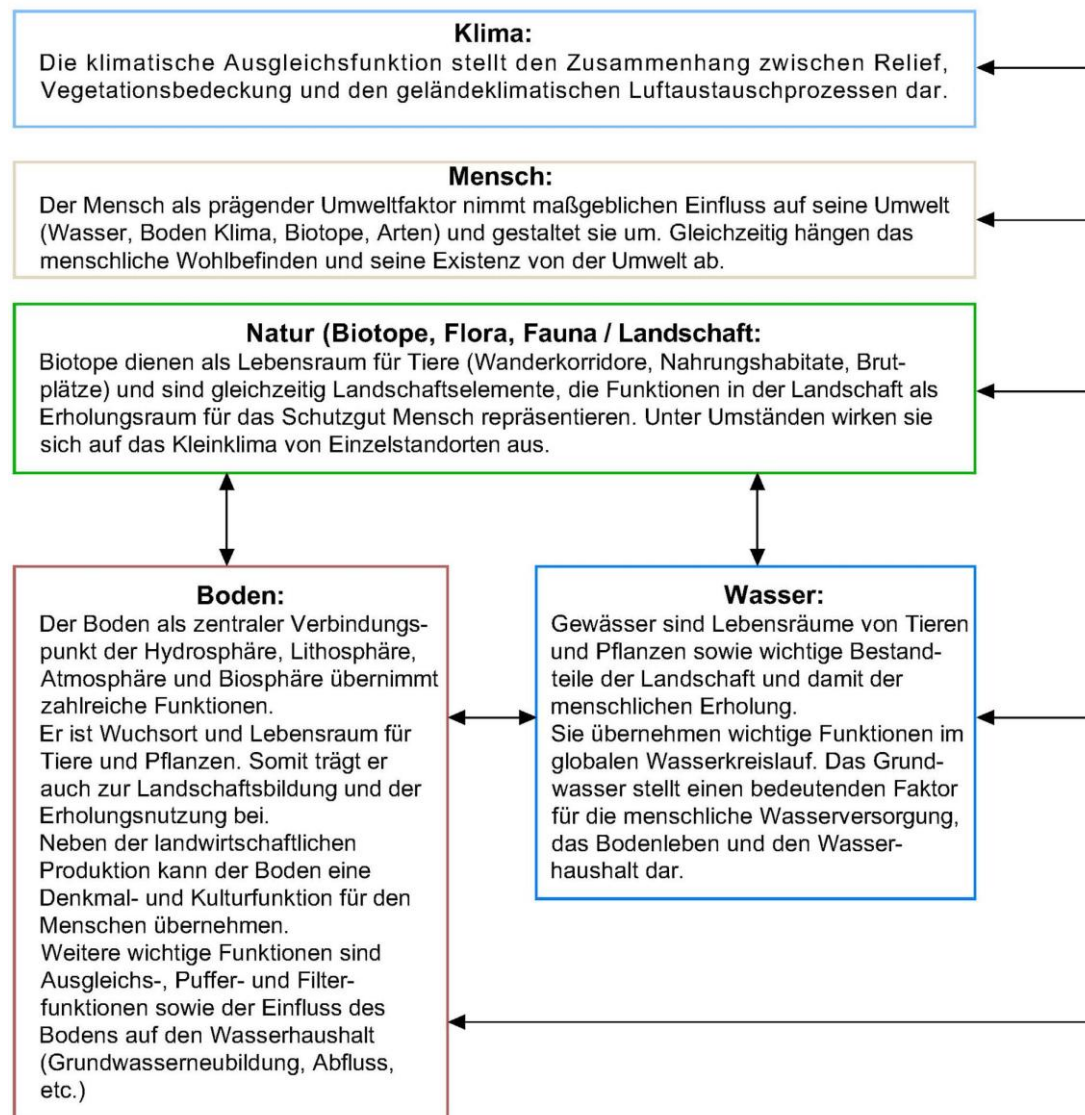
Tab. 4: Denkmalgeschützte Gebäude im Umfeld des Geltungsbereiches

1.	Windmühle Südhemmern mit zwei Backhäusern	Südhemmern, Kölkenweg
2.	Evangelische Kapelle Maria Magdalena	Südhemmern, Im Dorf
3.	Bauernhaus aus dem Jahr 1756	Südhemmern, Im Dorf
4.	Wohnhaus von 1886–1889 (mit Umbau von 1910), mit Grundstücksmauer von 1890	Südhemmern, Zum Wasserwerk 15
5.	Ehemalige Zigarrenfabrik	Südhemmern, Fischerstadt 36

Quelle: Gemeinde Hille

9 Wechselwirkungen

Da die abzuprüfenden Schutzgüter im Ökosystem in einem Wirkzusammenhang zueinanderstehen, ist ihre isolierte Betrachtung nicht ausreichend. Zu betrachten sind hierzu die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Verlagerungseffekte. Im folgenden Schema sind die Schutzgüter und mögliche Wirkpfade skizziert.



Neben der Erfassung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ist im Umweltbericht auch eine Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern vorzunehmen.

Betrachtet werden die Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern und die Wechselwirkungen zwischen einzelnen Funktionselementen innerhalb eines Schutzguts.

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge zu betrachten, wobei sich durchaus fachliche Schwierigkeiten ergeben, die komplexen Zusammenhänge zwischen den Schutzgütern hinsichtlich ihrer Wechselwirkungen mit den prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens zu verschneiden.

Aus den in der Bestandsbeschreibung hergeleiteten Wechselwirkungen sind diejenigen zu betrachten, die in ihren einzelnen Komponenten durch Auswirkungen des Vorhabens betroffen sind bzw. sein können.

Auswirkungen innerhalb der Wechselbeziehung zwischen Schutzgut Mensch und dem Schutzgut Landschaft sind so gering, dass sie keinerlei Beeinträchtigungen bewirken.

Negative Wechselwirkungen zwischen dem Schutzgut Boden und anderen Schutzgütern sind zwar zu erwarten, können durch entsprechende Maßnahmen aber ausgeglichen werden.

Der Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere durch die Überbauung von Boden ist nur geringfügig. Auf Grund der bisherigen Nutzung ist hier von keinen erheblich nachteiligen sich gegenseitig verstärkenden Auswirkungen auszugehen (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag).

Der Verlust von Vegetation ist nur temporär während der Bauarbeiten vorhanden.

Aufgrund der auf das Gesamtgebiet bezogenen Eingriffe in ökologisch geringwertige Flächen sind nachhaltige Auswirkungen auf die Schutzgüter selbst und auf Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern nicht zu erwarten. Das Ökosystem ist in der Lage, auch Auswirkungen auf empfindlichere Faktoren der einzelnen Schutzgüter aufzufangen.

10 Prognose und Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Prognose erfolgt unter Einbeziehung der gemäß Planungsstand vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

10.1 Schutzgut Mensch

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit verbunden. Geräuschs- und Geruchsemissionen sind nicht in einem gesundheitsgefährdenden Maße absehbar.

Die Naherholungsbereiche und die dahin führenden Wegeverbindungen bleiben bestehen, so dass Naherholungsbereiche weiterhin zur Verfügung stehen.

10.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere und die biologische Vielfalt

Der Entwicklungszustand der Biotope wird sich nicht wesentlich verschlechtern, da bereits intensiv genutzte Ackerflächen genommen werden.

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind unter den planungsrelevanten Arten Fledermäuse aufgeführt. Die Eingriffe lösen zwar nachweisbare Veränderungen des Ist-Zustandes des Nahrungsraumes einiger Fledermausarten aus, jedoch werden Quartiere nicht beeinträchtigt. Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Art im Untersuchungsgebiet bleiben erfüllt, da im Umfeld der Lebensraum und die Nahrungsbedingungen bestehen bleiben. Auch bei kleinen Vorkommen werden durch die eintretende Beeinträchtigung keine relevanten Kenngrößen von Lebensräumen und Populationen von Arten qualitativ oder quantitativ unterschritten.

Für alle potenziell vorkommenden Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie sind keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Die Eingriffe lösen nachweisbare Veränderungen des Ist-Zustandes des Nahrungsraumes einiger Vogelarten aus. Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Arten im Untersuchungsgebiet bleiben jedoch erfüllt, da im Umfeld der Lebensraum und die Nahrungsbedingungen für diese Arten bestehen bleiben. Auch bei kleinen Vorkommen werden durch die eintretende Beeinträchtigung keine relevanten Kenngrößen von Lebensräumen und Populationen von Arten qualitativ oder quantitativ unterschritten. Da Vögel mobiler sind als andere Arten (z.B. Amphibien), können sie, obwohl es sich um eine nachhaltige Störung (betriebsbedingt) handelt, auf die umliegenden Biotope ausweichen. Daher wirkt sich die hohe Intensität während der Bauphase räumlich und zeitlich nur eng begrenzt aus, durch das Ausweichen sind die Populationen nicht gefährdet.

Es entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere.

10.3 Schutzgut Boden

Durch den potenziellen Bau des Feuerwehrgerätehauses mit seinen Zufahrten und Stellplätzen kommt es zu einer Flächenversiegelung. Der Verlust von fruchtbarem Ackerland ist daher unausweichlich.

Die Flächen werden entsprechend kompensiert.

Sollte im weiteren Verfahren oder während genehmigter Bautätigkeiten herausstellen, dass Altlasten vorhanden sind, so sind Maßnahmen zur Sanierung zu ergreifen.

Bei Einhaltung der o.g. Maßnahmen (z.B. Versickerung vor Ort) kann die Beeinträchtigung so gering wie möglich gehalten werden, so dass für den Eingriff in den Boden nur eine geringe Erheblichkeit vorhanden ist.

10.4 Schutzgut Wasser

Für das Schutzgut Wasser sind für die Verschmutzung des Grundwassers bei Einhaltung aller technischen Vorschriften keine Beeinträchtigungen zu befürchten. Die Grundwasserneubildungsrate wird durch die geringen Neuversiegelungen kaum beeinträchtigt.

Es sind bei Einhaltung aller Schutzmaßnahmen keine betriebsbedingten negativen Auswirkungen des Feuerwehrgerätehauses auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Der Eingriff in das Schutzgut Wasser ist als nicht erheblich einzuschätzen.

10.5 Schutzgut Luft / Klima (Luftschadstoffe)

Es ist keine Verschlechterung des Schutzguts Luft/ Klima zu erwarten, da die Feuerwehr nur temporär im Einsatz ist und deshalb Schadstoffe nur in geringem Maße erzeugt.

10.6 Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild

Das Ort- und Landschaftsbild wird sich durch den Bau des Feuerwehrhauses beeinträchtigt. Die Beeinträchtigungen werden durch die Heckenpflanzung im Westen und die Erhaltung der Ortsbildprägenden Eiche verringert.

11 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Ackerfläche weiter als Acker genutzt. Dann würde das Feuerwehrgerätehaus aber an anderer Stelle errichtet. Laut Alternativprognose der Gemeinde Hille hat sich dieser Standort als der günstigste erwiesen.

12 Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

12.1 Prüfen des Eingriffstatbestandes

Nach § 1 a (3) BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Soweit mit städtebaulichen Entwicklungen und naturschutzrechtlichen Zielen vereinbar, kann der Ausgleich auch an anderer Stelle als am Eingriffsort stattfinden. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. So wird der nördliche Teil (Mischgebiet) des Bebauungsplanes und der südliche Teil, der nur im Flächennutzungsplan dargestellt wird, nicht mit in die Berechnungen mit einbezogen, da die das Gebäude im Norden und der Parkplatz im Süden schon vorhanden sind, und auf diesen Flächen keine Änderungen stattfinden.

12.2 Ermittlung des erforderlichen Ausgleichsbedarfes

Durch den Vergleich (Bilanzierung) des Vor-Eingriffs-Zustandes (Abb. 12, Seite 34) mit dem Nach-Eingriffs-Zustand wird festgestellt, ob die durch den Bebauungsplan verursachten Eingriffsfolgen im

Geltungsbereich des Bebauungsplanes kompensiert werden. Im Bestand wird nur der Acker herangezogen

12.3 Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich

Der Wert des Untersuchungsraumes wird in diesem Verfahren über Biotoptypen ermittelt. Zu diesem Zweck ist eine Biotoptypenwertliste erstellt worden, die jedem Biotoptyp nach seiner Wertigkeit einen Grundwert A in einer Skala von 0-10 zuordnet. Dieser Grundwert A kann sich durch atypische Ausprägung des Biotops, Störungseinflüsse, besondere Bedeutung für den Biotopverbund oder besondere Bedeutung für das Landschaftsbild um 0,1-2 Punkte erhöhen oder verringern.

Der Gesamtwert (Grundwert A x Korrekturfaktor) ergibt multipliziert mit der Flächengröße den Einzelflächenwert. Aus der Addition der Einzelflächenwerte ist der Gesamtwert A ablesbar (s. Tab. 5). Diesem Gesamtflächenwert A wird der Gesamtflächenwert B, der sich aus der Bewertung des Zustandes des Untersuchungsraumes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergibt, gegenübergestellt. Da die Entwicklung hochwertiger Biotope z.T. lange Zeiträume erfordert, ist bei der Berechnung des Wertes der Kompensationsflächen der in der Biotoptypenwertliste angegebene Grundwert P zu verwenden. Ergibt sich in der Gesamtbilanz, dass eine Vollkompensation nicht erreicht wird, so ist durch Planungsalternativen die Verbesserung der ökologischen Bilanz anzustreben.

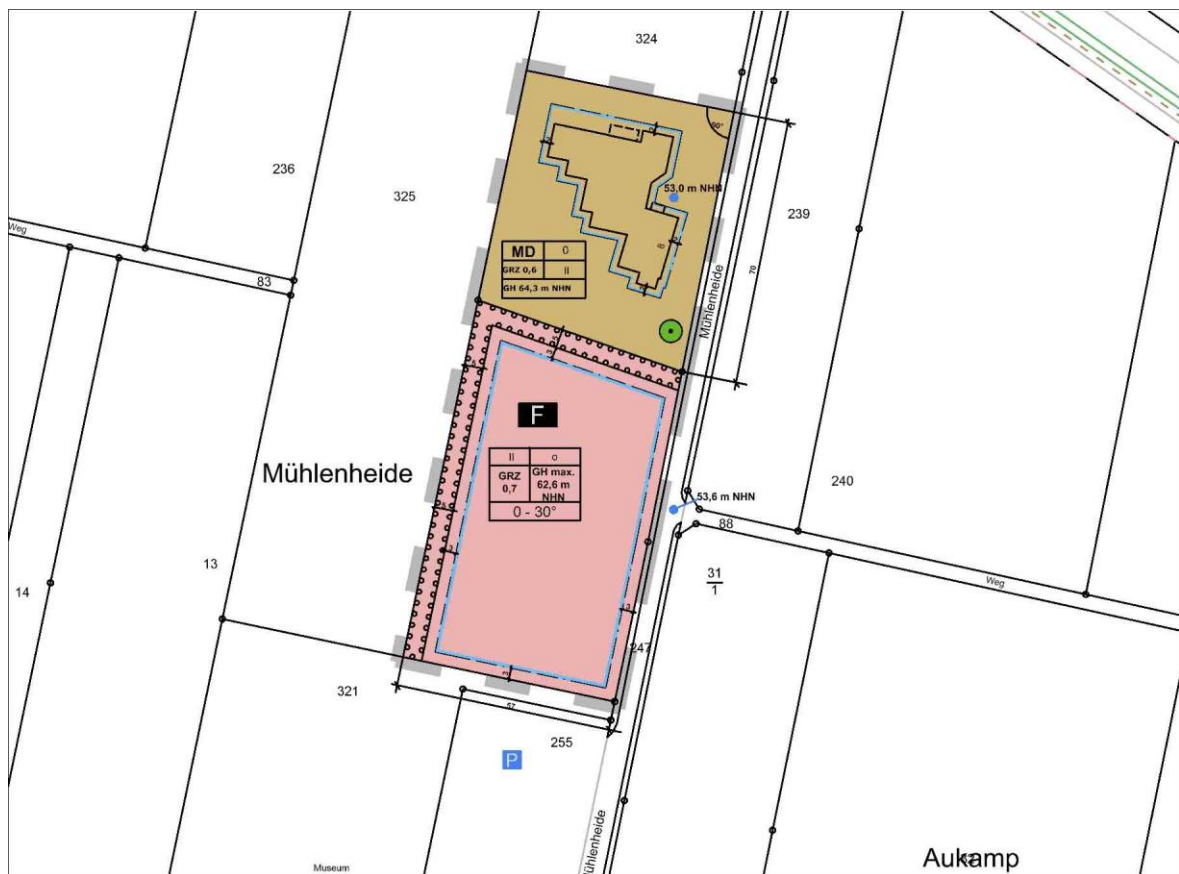


Abb. 12: Bebauungsplan - Vorentwurf (Maßstab 1 : 2.000)
(Quelle Gemeinde Hille)

Eingriffsbilanzierung

Tab. 5: Berechnung des Kompensationsbedarfes

A. Bestand Bebauungsplan Nr. 100 – Fläche für Gemeinbedarf						
Code (s. LANUV)	Biotoptyp (lt. Biotoptypenwertliste)	Fläche m ²	Grund- wert A	Kor- rektur	Gesamt- wert	Einzel- flächen- wert
3.1	Intensivacker	5.283	2		2	10.566
	Gesamtflächenwert	5.283				10.566
B. Planung Bebauungsplan Nr. 100 – Fläche für Gemeinbedarf						
Code (s. LANUV)	Biotoptyp (lt. Biotoptypenwertliste)	Fläche m ²	Grund- wert P	Kor- rektur	Gesamt- wert	Einzel- flächen- wert
1.1	Versiegelte Fläche 70 %	3.698	0		0	0
4.3	Freiflächen	845	2		2	1.690
7.2	Flächen mit Pflanzgebot	740	5		5	3.700
	Gesamtflächenwert B	5.283				5.390
C. Gesamtbilanz						
Gesamtflächenwert B						5.390
Gesamtflächenwert A						-10.566
Bilanz (Gesamtflächenwert B – Gesamtflächenwert A)						-5.176

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nur für die Fläche für Gemeinbedarf, das Dorfgebiet oberhalb im Bestand vorhanden ist, genauso wie der Parkplatz südlich des Bebauungsplanes.

Die im Bebauungsplan angegebenen Grundflächenzahlen sind für die Fläche für Gemeinbedarf Maximalwerte. Die Grundflächenzahl wird gemäß § 16 (2) BauNVO auf 0,7 festgesetzt. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 (1) BauNVO ist nicht zulässig.

Die Berechnung in Tabelle 5 zeigt, dass die möglichen Eingriffe nicht innerhalb des Bebauungsplanes ausgeglichen werden können.

Das Kompensationsdefizit von 5.176 Werteeinheiten wird über die Maßnahme „Gewässerentwicklung der Ösper bei Maaslingen von ca. Gew.-Stat. 3+670 bis 5+555 km“ des Wasserverbandes Weserniederung ausgeglichen.

Die Umsetzung der Pflanzmaßnahmen sollte spätestens im nächsten Jahr nach Abschluss der Baumaßnahmen erfolgen.

Maßnahme Bepflanzung PKW-Stellplatzanlagen

Auf PKW-Stellplatzanlagen ist je 6 Stellplätze ein hochstämmiger Laubbaum (3xv., mit Ballen, StU mind. 12-14 cm) gemäß der in der Planzeichnung stehenden Pflanzenauswahlliste zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind über die Stellplatzanlage verteilt anzupflanzen, dauerhaft, zu pflegen, zu erhalten bzw. bei Abgang zu ersetzen. Je Einzelbaum ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12,00 m² vorzusehen. Die Bäume sind nahe der Stellplatzanlage zu pflanzen. Die Baumscheiben sind gegen Überfahren zu schützen. Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Stellplatzanlagen durchzuführen.

Maßnahme Bepflanzung Grundstücksfläche

Mindestens 5 % der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind mit heimischen Gehölzen in einer Dichte von 1 Pflanze pro 1 m² zu bepflanzen. Dazu können aus der Pflanzliste in der Planzeichnung die Arten gewählt werden.

Maßnahme Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Auf der in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen sind Heister und Sträucher zu pflanzen. Dabei sollte der Heisteranteil mindestens 10 % betragen. Die Sträucher und Heister (Artenauswahl siehe Pflanzliste) werden in Mischpflanzung in verschiedenen Abständen gepflanzt. Es sind Heister und Sträucher aus folgender Pflanzliste zu wählen:

Heister (Hei 2xv. 60-100):

Feldahorn (*Acer campestre*)

Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)

Hainbuche (*Carpinus betulus*)

Vogelkirsche (*Prunus avium*)

Sträucher (2xv. 60-100):

Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*)

Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*)

Grauweide (*Salix cinerea*)

Kornelkirsche (*Cornus mas*)

Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)

Salweide (*Salix caprea*)

Schw. Holunder (*Sambucus nigra*)

Faulbaum (*Frangula alnus*)

Gem. Schneeball (*Viburnum opulus*)

Hunds-Rose (*Rosa canina*)

Liguster (*Ligustrum vulgare*)

Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)

Schlehe (*Prunus spinosa*)

Traubenkirsche (*Prunus padus*)

Abgängige Pflanzen sind durch gleichwertige Neuanpflanzungen zu ersetzen.

Der Pflanzabstand in den Reihen beträgt 1 m und der Abstand zwischen den Reihen 1,5 m.

Maßnahme Erhalt von Bäumen

Die Eiche ist auf Dauer zu erhalten.

13 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 4 c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Ziel und Gegenstand des Monitorings ist, die Prognose des Umweltberichtes durch Überwachung einer Kontrolle zu unterziehen, um u.a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung festzustellen und geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Hierbei kann auch überprüft werden, ob nach Realisierung des Bebauungsplans unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen insbesondere in den angrenzenden geschützten Biotopen aufgetreten sind. Gegebenenfalls ist zu klären, ob geeignete Maßnahmen zur Abhilfe getroffen werden können. Sollten Maßnahmen erforderlich sein, hat die Kommune sicherzustellen, dass diese zur Abhilfe durchgeführt werden.

Mit der Bebauung des Geltungsbereiches sind nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die einzelnen Schutzgüter zu erwarten.

Werden die im Bebauungsplan festgelegten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht oder nur unzureichend durchgeführt, wäre der Bebauungsplan mit Umweltwirkungen verbunden.

Die Ausführung der Kompensationsmaßnahmen und der Pflanzflächen im Geltungsbereich wird von der Gemeinde Hille erstmalig ein Jahr nach Baubeginn und erneut nach 3 Jahren durch Ortsbesichtigung überprüft.

Hierbei kann auch überprüft werden, ob nach Realisierung des Bebauungsplans unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen aufgetreten sind. Gegebenenfalls ist von der Kommune zu klären, ob geeignete Maßnahmen zur Abhilfe getroffen werden können. Da die Kommune darüber hinaus kein eigenständiges Umweltüberwachungssystem betreibt, ist sie auf entsprechende Informationen der zuständigen Umweltbehörden angewiesen.

Weiterhin sind die beteiligten Fachbehörden gemäß § 4 (3) BauGB gesetzlich dazu verpflichtet, die Gemeinde Hille über die bei ihnen im Rahmen der gesetzlichen Aufgabeerfüllung anfallenden Erkenntnisse über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene Umweltauswirkungen zu unterrichten. Im Bedarfsfall erfolgt auch hier die Einleitung geeigneter Maßnahmen zur Abhilfe.

14 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Hille plant eine Fläche „Für den Gemeinbedarf“ gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 1 Abs. 1, Nr. 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Es ist geplant, auf einer Fläche von ca. 5.284 m² die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Feuerwehrgerätehaus Neubau für die Löschgruppen Nordhemmern und Südhemmern zu schaffen.

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit verbunden. Geräuschs- und Geruchsemissionen sind nicht in einem gesundheitsgefährdenden Maße

absehbar.

Die Naherholungsbereiche und die dahin führenden Wegeverbindungen bleiben bestehen, so dass Naherholungsbereiche weiterhin zur Verfügung stehen.

Der Entwicklungszustand der Biotope wird sich nicht wesentlich verschlechtern, da bereits intensiv genutzte Ackerflächen genommen werden.

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind unter den planungsrelevanten Arten Fledermäuse aufgeführt. Die Eingriffe lösen zwar nachweisbare Veränderungen des Ist-Zustandes des Nahrungsraumes einiger Fledermausarten aus, jedoch werden Quartiere nicht beeinträchtigt. Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Art im Untersuchungsgebiet bleiben erfüllt, da im Umfeld der Lebensraum und die Nahrungsbedingungen bestehen bleiben. Auch bei kleinen Vorkommen werden durch die eintretende Beeinträchtigung keine relevanten Kenngrößen von Lebensräumen und Populationen von Arten qualitativ oder quantitativ unterschritten.

Für alle potenziell vorkommenden Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie sind keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Die Eingriffe lösen nachweisbare Veränderungen des Ist-Zustandes des Nahrungsraumes einiger Vogelarten aus. Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Arten im Untersuchungsgebiet bleiben jedoch erfüllt, da im Umfeld der Lebensraum und die Nahrungsbedingungen für diese Arten bestehen bleiben. Auch bei kleinen Vorkommen werden durch die eintretende Beeinträchtigung keine relevanten Kenngrößen von Lebensräumen und Populationen von Arten qualitativ oder quantitativ unterschritten. Da Vögel mobiler sind als andere Arten (z.B. Amphibien), können sie, obwohl es sich um eine nachhaltige Störung (betriebsbedingt) handelt, auf die umliegenden Biotope ausweichen. Daher wirkt sich die hohe Intensität während der Bauphase räumlich und zeitlich nur eng begrenzt aus, durch das Ausweichen sind die Populationen nicht gefährdet.

Es entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere.

Durch den potenziellen Bau des Feuerwehrgerätehauses mit seinen Zufahrten und Stellplätzen kommt es zu einer Flächenversiegelung. Der Verlust von fruchtbarem Ackerland ist daher unausweichlich. Die Flächen werden entsprechend kompensiert.

Sollte im weiteren Verfahren oder während genehmigter Bautätigkeiten herausstellen, dass Altlasten vorhanden sind, so sind Maßnahmen zur Sanierung zu ergreifen.

Bei Einhaltung der o.g. Maßnahmen (z.B. Versickerung vor Ort) kann die Beeinträchtigung so gering wie möglich gehalten werden, so dass für den Eingriff in den Boden nur eine geringe Erheblichkeit vorhanden ist.

Für das Schutzgut Wasser sind für die Verschmutzung des Grundwassers bei Einhaltung aller technischen Vorschriften keine Beeinträchtigungen zu befürchten. Die Grundwasserneubildungsrate wird durch die geringen Neuversiegelungen kaum beeinträchtigt.

Es sind bei Einhaltung aller Schutzmaßnahmen keine betriebsbedingten negativen Auswirkungen des Feuerwehrgerätehauses auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Der Eingriff in das Schutzgut Wasser ist als unerheblich einzuschätzen.

Es ist keine Verschlechterung des Schutzguts Luft/ Klima zu erwarten, da die Feuerwehr nur temporär im Einsatz ist und deshalb Schadstoffe nur in geringem Maße erzeugt.

Die Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild sind erheblich. Durch eine Heckenpflanzung nach Westen zur freien Landschaft hin werden die Beeinträchtigungen verringert.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Ackerfläche weiter als Acker genutzt. Dann würde das Feuerwehr aber an anderer Stelle errichtet. Laut Alternativprognose der Gemeinde Hille hat sich dieser Standort als der günstige erwiesen.

15 Auswahl von Literatur- und Quellenverzeichnissen

Gutachten

ILB Planungsbüro Rinteln (2025): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 100 „Westlich Mühlenheide“ und zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes, erstellt am 04.12.2025

Gesetze, Erlasse, Verordnungen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257)

BMUB - Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (2020): Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (Bundeskompensationsverordnung - BKompV), Stand: 14. Mai 2020 (BGBl. I S. 1088).

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft), vom 18. August 2021

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. November 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 282)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) BNatSchG, "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW), vom 15. November 2016 (GV NRW S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 16 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG), "Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LForG -) in der Fassung der Bekanntmachung, vom 24. April 1980 (GV NRW S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 14 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288))

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm), vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BANz AT 08.06.2017 B5)

Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)